

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

25. Sitzung (30.06.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Juni 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Ministerialpräsidenten Geheimeräthe Jolly und Nebenius und Staatsrath Regenauer, dann Geheimerath Vell und Ministerialrath Kühlenhal;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Litschgi, Reichenbach, v. Stockhorn, Schmidt v. Br. und Bogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß das Finanzministerium die Rechnung des Archivars über die Kosten des letzten Landtags übergeben habe, und es sey nun Sache der Abtheilungen, eine Commission zu wählen, die darüber Bericht erstatte.

Es werden folgende neue Eingaben angezeigt und vorgelegt:

durch den Abg. Peter:

Vorstellung der Stadtgemeinde Heidelberg, Aufrechthaltung der Selbstständigkeit der Gemeinden betreffend;

Der Uebergeber bemerkt:

Diese Eingabe ist von den Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses unterzeichnet und die Schluffstelle derselben lautet folgendermaßen:

„Wir halten uns für verpflichtet, unter Beziehung auf das oben erwähnte Vorkommniß in Mannheim unsere Stimme mit der der Gemeinde Mannheim zu verbinden und in Gemäßheit des einstimmigen Beschlusses des großen Ausschusses zu bitten, die geeigneten Schritte bei der Staatsregierung zu thun, um die Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden, die ihnen von Rechts, und

Gesetzeswegen zusteht, zu schirmen und zu wahren.“

Durch den Abg. Helmreich:

1. Petition der Gemeinden Rippenweier und Oberflockenbach, um Verwandlung der Confectionschulen in Gemeindefschulen;
2. Vorstellung vieler Bürger von Schönau, Ziegelhausen, Heiligkreuzsteinach, Eiterbach, Altneudorf, Heddesbach und Brombach, Straßenverbindung zwischen Ziegelhausen und Kleingemünd, und von Neckarsteinach durch das Schönauerthal nach Waldmichelbach betreffend;

durch den Abg. Straub:

Petition vieler Bürger in Nach, Aufhebung der Jagdberechtigungen betreffend;

durch den Abg. Mathy:

- a. Vorstellung des Färbermeisters Carl Hanemann in Constanz, um Bewilligung einer controlirten Ausfuhr von Baumwollensuhlwaaren aus der Stadt Constanz in die Kreuzlinger Vorstadt zum Färben und deren freie Wiedereinfuhr;

Der Uebergeber bemerkt:

Es handelt sich hier um einen der Localnachtheile des

Zollvereins, oder vielmehr der Trennung der Vorstadt Kreuzlingen, die zu dem Ausland gehört, und der Stadt Constanz, die sich im Zollverein befindet, und der Petent bedarf einer Begünstigung, die die Zollvereinsgesetze gestatten und die auch andern, sogar Schweizern gewährt wird, ihm aber durch alle Instanzen abgeschlagen worden ist. Ich empfehle deshalb diese Petition der Petitionscommission zur Berücksichtigung.

b. Petition der Handelsleute in Schwyzingen und Hohenheim, um Abschaffung des Hausrhandels;

durch den Abg. Junghans II.:

Bitte mehrerer christlicher Einwohner in Aglasterhausen, um völlige Gleichstellung ihrer israelitischen Mitbürger;

durch den Abg. Rindeschwender:

a. Petition mehrer Bürger von Neukirch, 13 verschiedene Gegenstände betreffend;

b. Bitte der Stadtgemeinde Tryberg, um Berücksichtigung bei der neuen Gerichtsorganisation;

c. Petition der Gemeinde Einbach, Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes vom 15. Dec. 1833 betreffend;

durch den Abg. Welte:

a. Petition der Gemeinde Fürstenberg, Abschaffung der Jagd- und Fischereirechte, Ablösung der Erb- und Schupflehen, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, und Unterstützung der Zittel'schen Motion auf Religionsfreiheit betreffend;

b. Petition der Gemeinde Blumberg, in demselben Betreff;

c. Petition der Gemeinde Hausenvorwald, in dem gleichen Betreff;

durch den Abg. Schaaff:

Vorstellung der Gemeinden der Amtsbezirke Mosbach, Neudenu, Adelsheim, Buchen und Eberbach, um Minderung der Gemeindeumlagen und der indirecten Steuern;

durch den Abg. Welcker:

a. Petition des Nicolaus Bögeler in Mannheim, Vermögensausfolgung betreffend;

b. Petition desselben, Ausfolgung von Documen-

ten zu Begründung seiner Vermögensrückforderung und einstweilige Bewilligung einer Sustentation von monatlich 40 fl. betreffend.

c. Petition mehrerer Bürger von Birkendorf, Uehlingen, Niedern, Seewangen und Betmaringen, um Unterstützung des Hagelversicherungsvereins;

durch den Abg. Baum:

a. Petition der Handelskammer in Lahr, um Briefportoermäßigung und Abstellung der Briefzustellungsgebühren;

b. Petition derselben Handelskammer, Rücknahme des Abonnementsystems beim Gütertransport und Abänderung der §§. 3 und 6 des Reglements für den Gütertransport auf der Eisenbahn betreffend;

durch das Secretariat:

a. Beschwerde des Valentin Görig in Kuppenheim, wegen ungesetzlicher Eingriffe in seine Vermögensverhältnisse;

b. Petition der Gemeinde Wehr, um Ausführung der längst projectirten Straße von Schoppsheim nach Wehr;

c. Petition derselben Gemeinde, um Zuteilung zu dem Gerichtsbezirk Schoppsheim.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Discussion des (auf Seite 51 bis 72 des 7. Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Buhl über die der Kammer zur Zustimmung vorgelegten provisorischen Gesetze vom 23. Decbr. 1845, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846/48, und vom 21. März 1846, die Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite betreffend.

Gottschalk macht darauf aufmerksam, daß in dem Gesetze über den Vereinszolltarif der Ausdruck „geschlichteter Zettel“ vorkomme, der mit einem Zoll von 14 fl. zu belegen sey. Nun sey man allerdings darüber einig, daß man unter dem geschlichteten Zettel auch das zu Zetteln angelegte Garn verstehe, allein da in dem Gesetze hiervon Nichts zu finden sey, so könnten später dennoch

unangenehme Erörterungen über die Auslegung entstehen und es sollte deshalb durch eine genauere Fassung nachgeholfen werden.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer gibt zu, daß der Ausdruck nicht ganz richtig gewählt sey und so lauten sollte: Das zu Zeiteln angelegte ein- und zweidrätige Baumwollengarn.

Der Präsident bemerkt, daß die betreffende Adresse in diesem Sinne werde abgefaßt werden.

Die einzelnen Artikel des Gesetzes werden hierauf vorgelesen, und, da zu denselben Nichts weiter erinnert wird, das Gesetz im Ganzen zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Zu dem provisorischen Gesetze vom 21. März 1846, die Durchgangsabgabe auf einigen Straßen der linken Rheinseite betreffend.

Das Gesetz wird ohne Erinnerung einstimmig angenommen.

Die der I. Kammer mitgetheilte Adresse, in welcher die von der II. Kammer in Bezug auf den Vereinszolltarif gefaßten weiteren Beschlüsse enthalten sind, ist in der

Beilage Nr. 1.

enthalten.

Zu dem provisorischen Gesetze vom 13. Februar 1846, die einstweilige Eingangszollfreiheit für Getreide betreffend; (abgedruckt auf Seite 3 und 4 des 7. Beilagenhefts.)

Buhl berichtet hierüber mündlich, wie folgt: In Folge der hohen Getreidepreise sind bekanntlich im Laufe des vorigen Jahres die Lebensmittel für die ärmeren Klassen auf einen so hohen Preis gestiegen, daß es nothwendig war, Vorkehrungen zu treffen, um die Einfuhr von ausländischem Getreide zu erleichtern, was durch das vorliegende Gesetz geschehen ist, indem hierdurch der Eingangszoll für Getreide ganz aufgehoben wurde, und es ist dabei nur zu bedauern, daß im Art. 1 die Worte „bis auf weiteres“ gebraucht sind, denn hierdurch kamen die Kaufleute, welche Früchte aus der Ferne herkommen lassen wollten, in große Verlegenheit, weil sie nicht wissen konnten, wann es der Regierung gefallen werde, den Eingangszoll wieder einzuführen. Die Commission schlägt übrigens der Kammer die Annahme des Gesetzes vor, wünscht aber, daß, wenn in einer späteren Zeit eine

solche Maßregel wiederum nothwendig werde, alsdann der Termin bestimmt werden möchte, bis zu welchem hin der Erlaß des Eingangszolls zu dauern habe.

Nachdem auf den Antrag der Commission die Kammer die alsbaldige Verathung der Sache beschlossen hatte, bemerkt

Helreich, daß er nur dem Wunsche beitreten könne, den der Berichterstatter geäußert habe, indem ohne eine solche Terminbestimmung die Speculanten sehr genirt seyen.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Ich erkenne diese Bemerkungen als vollkommen gegründet an, und wenn es in unserer Befugniß gelegen hätte, so würde auch gleich ein fester Termin ausgesprochen worden seyn; allein der Antrag, den wir dießfalls stellten, konnte nicht mehr zur allseitigen Genehmigung gelangen. Ich muß anerkennen, daß die Verabredungen, die im Jahre 1834 in Beziehung auf die Maßregeln getroffen wurden, welche im Falle einer Theuerung stattfinden dürfen, nicht ganz vollständig sind, und Dieß ist auch die Ursache, daß wir einen bestimmten Schlußtermin nicht festsetzen konnten. Das Bedürfniß einer Ergänzung jener Verabredungen liegt deßhalb vor, und die Regierung wird dafür Sorge tragen, daß sie in nächster Zeit geschieht.

Jörgler: Ich erlaube mir, bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungscommissär zu fragen, ob es nicht möglich wäre, im Falle einer Theuerung die Zollbefreiung nicht bloß auf Früchte, sondern auch auf Mehl auszu dehnen. Wenn nämlich Früchte in den Hülsen über das Meer herkommen, so machen die Transportkosten so viel oder noch mehr aus, als der Ankaufspreis, und Dieß vertheuert dann den Mehlerverkauf im Lande, wie mir denn auch Handelsleute selbst gesagt haben, daß sie das Mehl um einige Gulden wohlfeiler liefern könnten, als wenn sie die Früchte hier erst mahlen lassen.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Auch Dieß ist vollkommen anzuerkennen. Die bestehenden Verabredungen, deren ich vorhin schon erwähnt habe, enthalten eine Ermächtigung in dieser Richtung nicht; allein es ist ein Antrag von unserer Seite schon im November vorigen Jahrs gestellt worden. Wir beabsichtigten, daß sowohl die Früchte, als die Mühlfabrikate, besonders also das Mehl bis zum 1. August frei eingelassen wer-

den. Dieser Antrag hat jedoch die allseitige Zustimmung nicht erhalten und konnte deshalb nicht ausgeführt werden.

Helbing: Ich habe denselben Wunsch aussprechen wollen, den der Abg. Jörgler vorgebracht hat. Es sollte aber, wenn die Getreidepreise sich so drückend hoch halten, wie im letzten Jahre und in diesem Frühjahr, nicht bloß der Eingangszoll von Mehl, sondern auch von Reis, sowie von allen Hülsenfrüchten und was damit zusammenhängt, aufgehoben werden, denn diese Nahrungsmittel sind eben so ein Bedürfnis, wie das Brod selbst, ja es könnte sogar seyn, daß Reis noch viel billiger zu beziehen wäre, wenn kein Eingangszoll darauf haftet, als die Frucht selbst.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: In Beziehung auf den Reis kann ein Zollnachlaß ebenfalls eintreten, jedoch nur dann, wenn die Getreidepreise noch etwas höher stehen. Bis zu der hiefür bestimmten Höhe sind sie aber in diesem Jahre nicht gekommen.

Präsident: Die Wünsche sind ausgesprochen und werden berücksichtigt werden, weshalb ich die Kammer nunmehr frage, ob sie dem Gesetz selbst ihre Zustimmung geben will?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Gottschalk: Ich erlaube mir nach Annahme der provisorischen Gesetze an die Regierungskommission noch die Frage zu stellen, ob unter den Vereinsregierungen eine Verabredung darüber bestehe, wie aus dem Ausland bezogene Maschinen bei der Eingangsverzollung behandelt werden sollen, und ob über das Princip der Gleichheit in dem einen, wie in dem andern Theile des Vereins feste Verfügungen oder Normen bestehen?

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Es bestehen dießfalls keine weiteren Verabredungen, als diejenigen, die der Herr Abgeordnete wahrscheinlich kennt, Verabredungen dahin gerichtet, daß unter gewissen Bedingungen eine Zollermäßigung auf private Rechnung des einzelnen Staats eintreten kann. In Beziehung auf die Art der Abfertigung, worauf sich die Frage bezieht, bestehen keine besonderen Verabredungen; dieselbe hat in den einzelnen Staaten nach Vorschrift des Tarifs und der Zollordnung zu geschehen.

Mathy macht darauf aufmerksam, daß dieser Gegen-

stand bei Verathung des Budgets der Zollverwaltung zur Sprache kommen werde und in den Erläuterungen der Regierung eine Bemerkung darüber enthalten sey.

Gottschalk: Ich kann nicht anders, als bei diesem Anlaß die Regierungskommission darauf aufmerksam machen, wie ich wirklich ganz positiv weiß, daß die Abfertigung nicht an allen Eingangstationen die gleiche ist und z. B. in unserm Lande, wie dem Hrn. Regierungskommissär nicht unbekannt seyn kann, sehr scharf darauf gesehen wird, aus welchen einzelnen Bestandtheilen die Maschinen bestehen, deren Zerlegung man zu diesem Zweck fordert, um je nach diesen Bestandtheilen die Verzollung eintreten zu lassen. Man begnügt sich nicht, wie selbst der Tarif gestattete, zu erklären, dieses oder jenes Material sey vorherrschend, sondern man besteht auf der Abschätzung und setzt den Zoll je nach dem verschiedenen Material an. An anderen Orten des Vereins, wie z. B. in Preußen und Sachsen, macht man es den Leuten viel bequemer, indem man dort annimmt, die Maschine sey etwas Unzerlegbares, indem es auch wirklich leicht vorkommt, daß bei der Zerlegung Etwas zerbrochen wird. Dort begnügt man sich mit der Erklärung, Gußeisen sey vorherrschend, um hiernach die Maschine zu verzollen. Aus der bei uns bestehenden Einrichtung erwächst für unsere Industrie und unsere Finanzen, besonders da, wo der Staat die Verzollung rückvergütet, eine ungeheure Last gegenüber von jenen Ländern, wo man coulanter ist. Ich will nicht behaupten, daß man hier die Verzollung ganz umgehen solle, sondern fordere auch für den Maschinenfabrikanten den ihm gehörigen Schutz, sodann aber auch Gleichheit der Bürger, sey es am Bodensee, an der Däße oder in Sachsen, denn Dieß ist sehr wichtig, wenn Einer wie der Andere die gleiche Concurrenz zu bestehen hat, und man sich selbst Concurrenz macht. Ich möchte deshalb bitten, so lange wir nicht noch mehr Maschinenfabriken haben, die Sache nicht zu scharf zu nehmen, und nicht Jemanden, der genöthigt ist, fremde Maschinen einzuführen, unnöthiger Weise mehr zu plagen, als in Preußen und Sachsen. Die Maschinenfabriken sind die schönsten aller Unternehmungen, allein auch sie können nur entstehen, wenn die Früchte der Industrie gehörig geschützt sind. Hätten wir früher das Nöthige gethan, so wären wir jetzt schon geborgen und ich würde

dann einer strengen Behandlung nicht entgegentreten. Da wir aber hierin noch zurück sind, und Jahre lang warten müssen, bis wir nur eine Bestellung von einiger Bedeutung ausgeführt erhalten, so bleibt uns Nichts übrig, als uns an das Ausland zu wenden, und diese meine Bemerkungen dürften wohl dahin führen, daß eine Gleichheit in dem ganzen Vereinsgebiet hergestellt werde. Es ist Dies besonders in Beziehung auf die Besteuerung derjenigen Industriellen, die auf einem und demselben Markte verkaufen müssen, nothwendig, denn wenn ein Etablissement schon bei seiner Geburt mit größeren Hindernissen zu kämpfen hat, so kann es nur sehr schwer fortkommen. Ich wünsche deshalb, daß die Regierung dieser Sache ihre Aufmerksamkeit schenken möchte, und werde mich freuen, wenn die Verhandlungen über das Budget Anlaß geben, weiter darauf einzugehen.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Ich zweifle, ob man anderwärts in der Behandlung der Maschinen anders verfährt, als bei uns. Etwas Bestimmtes kann ich übrigens hierüber nicht sagen, wie auch der Herr Redner selbst keinen Beweis dafür vorgebracht hat. Uebrigens werde ich mir angelegen seyn lassen, durch die Zolldirection nähere Erkundigung in der Sache einzuziehen. Das steht fest, daß die Fabrikanten bei uns nicht härter gehalten werden sollen, als anderwärts auch.

Ministerialrath Kühenthal: Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Gottschalk beziehen sich nicht auf bestehende Verabredungen über besondere Gegenstände, sondern auf den Tarif im Allgemeinen. Hier gelten aber die Tarifvorschriften und zunächst als leitender Faden das Waarenverzeichnis, welches sich hierüber ganz bestimmt ausdrückt.

Der Redner verliest die betreffende Stelle und fährt dann fort: Es muß zuerst versucht werden, durch Abwägung das Gewicht zu ermitteln, oder, wenn Dies nicht angeht, zur Abschätzung geschritten werden und nur wenn Beides nicht ausreichend ist, tritt eine Verzollung nach dem Tariffatz für denjenigen Gegenstand ein, der bei der Maschine in der größten Quantität vorhanden ist. Daß es bei unsern Zollämtern wirklich so gehalten wird, scheint aus der Erklärung des Herrn Abgeordneten hervorzugehen. Wie es bei andern Zollämtern gehalten wird, kann uns nicht bekannt seyn, es müßten denn spezielle Fälle

angeführt werden, auf deren Grund hin irgend eine Einleitung getroffen werden kann. Es verhält sich hier, wie bei jeder anderen Anwendung eines Zollsatzes. Bei Geweben oder irgend einem andern Gegenstände können die Zollbehörden in anderen Theilen des Vereins anders verfahren, als bei uns. Allein, so lange man Dies nicht bestimmt weiß, kann man auch nicht eine völlige Gleichheit herstellen. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß der Herr Abgeordnete, wenn ihm Fälle bekannt sind, wo anders verfahren worden ist, als die Tarifvorschriften lauten, diese namhaft machte.

Gottschalk: Der Wortlaut der Verfügung, die der Herr Regierungscommissär verlesen hat, ist mir schon lange bekannt, allein es läßt sich nicht verkennen, daß der Wortlaut derselben eine solche Elasticität hat, daß man die Sache auslegen kann, wie man will, und annehmen kann, die Zerlegung sey möglich oder nicht möglich, oder man könne auch zur Abschätzung schreiten, die sich dann Derjenige, der den Zoll zu bezahlen hat, gefallen lassen muß. Was den Beweis betrifft, der mir aufgelegt wurde, so ist sehr begreiflich, daß Derjenige, der durch mäßige Verzollung einen Vortheil genossen hat, wie ich ihn bezeichnet habe, mir nachher keinen schriftlichen Beleg darüber gab, denn Dies hätte eine Anklage jener Stelle zur Folge haben können. Jedenfalls können sich aber die Herren Regierungscommissäre darauf verlassen, daß es mir nicht bloß geträumt hat, sondern bestimmte Fälle bekannt geworden sind, daß es in Frachtbriefen oder Declarationen vom Ausland eben heißt, „Maschinen, unzerlegbar, Gußeisen vorherrschend“; und es ist natürlich, daß es viel bequemer ist, nur 1 fl. 45 fr. der Zollvereinskasse zu ersetzen, als 6 bis 17 fl. Uebrigens glaube ich auch, daß es nicht meine Sache ist, einen Beweis zu führen, sondern daß es genügt, wenn die Regierung auf meine Bemerkungen hin bloß Veranlassung nimmt, ihre auswärtigen Commissäre darauf aufmerksam zu machen, sich davon zu überzeugen, ohne an den betreffenden Zollämtern merken zu lassen, daß sie Diesem oder Jenem nachspüren.

Ministerialpräsident Staatsrath Regenauer: Ich habe Dies ja dem Herrn Abgeordneten schon zugesagt.

Gottschalk: Ich danke dafür, will aber nun nur noch anführen, warum unsere Zollbeamten so scharf sind.

Der Grund ist der, weil sich gewöhnlich die ausländischen Vereinscommissäre dafür interessieren, daß doch ja der höchste Zollansatz gemacht werde. Hierüber sollten unsere eigenen Commissäre jetzt schon im Stande seyn, zu berichten, denn sie werden die Sache so gut kennen, wie andere fremde Vereinscommissäre, die sich bisher schon eingemischt haben. Was also den Beweis betrifft, so werde ich Diejenigen, die mir unter dem Siegel der Verschwiegenheit Mittheilungen machten, nicht näher bezeichnen, um so weniger, als Das, was ich sagte, schon hinlänglich seyn wird, um den Mißstand näher zu untersuchen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Nach der Tagesordnung begründet hierauf der Abg. Hecker seine Motion über die Unvereinbarkeit gewisser Aemter mit der Stellung eines Abgeordneten.

Beilage Nr. 2.

(7. Beilagenheft Seite 197 — 210.)

Nachdem der Redner geendet, wird von vielen Seiten Bravo gerufen, und von dem Präsidenten bemerkt, daß es sich nun darum handle, ob die Motion in die Abtheilungen zur Berathung gewiesen werden solle.

v. Jgstein: Ich trage allerdings darauf an, die Motion zur näheren Prüfung in die Abtheilungen zu verweisen und dem Druck zu übergeben. In die verschiedenen Verzweigungen dieser Motion einzugehen, werde ich unterlassen, denn Dieß mag der künftigen Discussion vorbehalten bleiben. Zur Unterstützung derselben genügt mir die allgemeine Richtung derselben. Sie bezweckt nämlich eine wahre Volksvertretung in der Deputirtenkammer, weil in deren Hände die Ausübung jener großen Rechte liegt, welche die Verfassung dem Volk gegeben hat. Man will deßhalb auch in dieser Kammer nur Männer sehen und in derselben behalten, die durch das wahre Vertrauen des Volks dahin gewählt sind, unabhängige und selbstständige Männer, die nur für des Landes und Volkes Wohl das Wort ergreifen und kämpfen, nicht aber solche, die eine Abgeordnetenstelle nur ihres Interesses wegen annehmen, nicht solche, die nach Beförderung und Würden aller Art, wie Dieß der Herr Antragsteller bezeichnet hat, streben, auch nicht solche, die alsdann, wenn sie solche Vorzüge und Begünstigungen erhalten haben, nicht mehr als freie selbstständige Män-

ner da stehen und nicht mehr frei ihre Ueberzeugung aussprechen können. Männer dieser Art eignen sich nicht in eine Kammer von Volksabgeordneten, und wenn das Vertrauen der Bürger einen wackern Beamten in die Kammer gebracht hat, und derselbe während der Dauer seiner Abgeordnetenfunction eine Begünstigung durch Beförderung, oder Zulage, oder durch eine sonstige Auszeichnung erhalten hat, so mag eine neue Wahl darthun, daß er das Vertrauen des Volkes noch besitzt. Diese Gründe, sage ich, genügen mir, die Motion zu unterstützen und meinen frühern Antrag zu wiederholen.

Brentano: Ich unterstütze die Motion gleichfalls, so wie auch den Antrag des Abg. v. Jgstein, dieselbe vor auszudrucken, und in die Abtheilungen zu verweisen. Ich glaube, daß diese Motion sowohl von dem Volk, als von den Staatsdienern in- und außerhalb der Kammer, so wie auch von der Regierung als eine willkommene Erscheinung begrüßt werden wird. Von dem Volk wird sie als eine solche begrüßt werden, weil Dieses in seinem gesunden Sinn sich bis jetzt nicht klar zu machen vermag, wie die Regierung durch Leute controlirt werden kann, die von ihr abhängen. Die Staatsdiener in der Kammer nehmen eine Stellung ein, die, wir wollen es uns nicht verhehlen, viel nachtheiliger ist, als die Stellung von uns auf dieser Seite. Sie ist nachtheilig, weil das Volk weiß, daß wir, die wir auf der linken Seite sitzen, für unser Wirken hier nichts zu erwarten haben, daß uns keine Anstellungen, Beförderungen oder Titel in Aussicht stehen. Es glaubt aber auch, und vielleicht nicht mit Unrecht, daß die Beamten, die auf der rechten Seite hier Plag nehmen, für Das, was sie in der Kammer thun, für die Unterstützung der Regierung, die von ihnen ausgeht, belohnt werden. Wenn nun diesen Beamten in der Kammer keine solche Belohnung mehr in Aussicht stehen kann, und sie doch entscheiden diejenige Richtung einhalten, die wir unter den jetzigen Umständen eingehalten sehen, so wird das Volk ihr Wirken gleichfalls als das Resultat ihrer innigsten und festen Ueberzeugung anerkennen, und ich glaube, daß Derjenige, der aus innerer fester Ueberzeugung, ohne Rücksicht auf irgend einen anlockenden Vortheil, oder bevorstehenden Nachtheil, für die Regierung, auch wenn sie nicht dem Fortschritt huldigt, stimmt, unserer Achtung

gleichfalls würdig ist. Aber auch die Beamten außer der Kammer werden die vorliegende Motion mit Dank begrüßen, denn es ist doch eine bittere Erfahrung, die wir bis jetzt machten, daß Beamte, die ihre Schuldigkeit im Dienst im vollsten Sinne des Wortes thaten und durch Talente, Kenntnisse und Leistungen ausgezeichnet sind, nicht dieselbe Beförderung finden, die jene gefunden haben, die in der Kammer das Wort für die Regierung führten. Aber auch diese wird die vorliegende Motion nicht bekämpfen, sondern in gehörige Verathung ziehen, weil sich nicht verkennen läßt, daß das Vertrauen auf den Beamtenstand durch die Vorgänge in der neuesten Zeit bedeutend wankend geworden ist und eine Unterstützung der Regierung durch Beamte, die keine Belohnung zu erwarten haben, gewiß eine bessere und moralischere Stütze derselben ist. Die Motion scheint mir auch dem Geist der Verfassung durchaus nicht entgegen zu seyn. Ich habe früher immer geglaubt, daß die einzige Beschränkung in Beziehung auf die Wählbarkeit der Staatsdiener, nämlich die Beschränkung der Wählbarkeit der Lokalbeamten, darin ihren Grund habe, daß die Beamten in zu unmittelbare Verührung mit dem Wahlkörper gerathen. Bei der Discussion über die Gültigkeit einer Wahl, die auf einen Regierungsdirector fiel, habe ich mich aber aus dem Munde des damals anwesenden Präsidenten des Ministeriums des Innern belehren lassen, daß dieß eigentlich nicht der Grund ist, warum man die Lokalbeamten von der Wählbarkeit ausschloß, sondern der Grund darin liege, daß man fürchtete, es möchten zu viele Staatsdiener, durch die Annehmlichkeiten der Residenz angelockt, dahin trachten, gewählt zu werden, und es geht deshalb auch aus dieser Belehrung des Herrn Regierungskommissärs hervor, daß man bei Abfassung der Verfassungsurkunde die Absicht hatte, es solle eine Abgeordnetenstelle kein *Sinecure* seyn. Früher waren auch die Verhältnisse ganz anders und damals, als die Verfassung in's Leben trat, wäre vielleicht ein solcher Antrag, wie der jetzige, nicht zeitgemäß gewesen, denn man bedurfte der Beamten in der Kammer, indem zu jener Zeit in dem Volk keine solche Intelligenz verbreitet war, daß man die Volksrepräsentation ohne die Beamten auf derjenigen Stufe der Bildung hätte erhalten können, die sie nothwendig haben muß. Die Zeiten

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protocollheft.

haben sich aber geändert und die Intelligenz in dem Bürgerstand hat jetzt einen so hohen Grad erreicht, daß es durchaus nicht mehr nothwendig ist, auch noch zu den Beamten zu greifen. Die Intelligenz ist ein Gemeingut aller Bürger geworden. Ein solcher Antrag war aber auch früher darum nicht nothwendig, weil damals die Unabhängigkeit der Staatsdiener nicht so sehr angefaßt worden ist, als in den letzten Jahren. Man darf nur an die Urlaubsverweigerung, an die Versetzungen und an die Wahlrescripte erinnern. Ich wiederhole deshalb den Antrag, womit ich begonnen habe.

Jungmanns II.: Auch ich unterstütze die Motion. Zwar beklage ich sehr, daß Verhältnisse eingetreten sind, die uns wünschen lassen, daß eine achtbare Klasse von Staatsbürgern in dem größten und wichtigsten staatsbürgerlichen Rechte, dem Rechte der Volksrepräsentation, beschränkt werde. Seitdem aber ein Minister in der ersten Kammer erklärt hat, die Beamten seyen Instrumente, die man nach Belieben der Regierung wegwerfen und zerbrechen könne, und seitdem dieser Satz in's Leben geführt wurde, ist das Bedürfnis vorhanden, die Wählbarkeit der Beamten in diese Kammer und ihr Recht auf Volksrepräsentation zu beschränken, und vorzugsweise aus diesem Grunde unterstütze ich diese Motion.

Welcker: Indem auch ich die Motion unterstütze, will ich nicht wiederholen, was für dieselbe gesagt wurde, und auch nicht in Einzelnes eingehen. Ich bedaure ebenfalls, daß unsere Verhältnisse nicht mehr so sind, wie damals, wo diese Motion viel weniger als ein Bedürfnis erschienen seyn würde. Mein Wunsch und meine Hoffnung ist, daß sich die Zeiten wieder bessern möchten. Dann wird auch der in Antrag gebrachte Beschluß dem Beamtenstand an seiner Ehre und Würde nichts nehmen und überhaupt demselben keinen Nachtheil bringen. Die Wahrheit aber, daß die Beschlüsse der volksovertretenden Kammer auf dem Eid und auf einer unparteiischen Prüfung des Rechts beruhen, ist eine so große Sache, daß wir Alles, was darauf hinzielt, dieß zu bewirken, im wohlverstandenen Interesse der Regierung und des Volks thun müssen, und es ist leider nicht zu läugnen, daß Das, was in Beziehung auf Belohnung oder Nachtheile von der Regierung ausging, dieses Vertrauen auf eine Weise gekränkt und erschüttert hat, die jedem freien An-

hänger der Regierung und des Volks schmerzlich seyn muß. Auf die einzelnen Kategorien will ich, wie gesagt, nicht eingehen, sondern wiederhole einfach meinen Antrag auf den Vorausdruck der Motion und Verweisung derselben in die Abtheilungen zur Verathung.

Geh. Rath Bekk: Die Aeußerungen des Hrn. Abg. Brentano beruhen auf der Voraussetzung, als wäre die Motion nicht dahin gerichtet, den Eintritt der Staatsdiener in die Kammer zu erschweren oder fast unmöglich zu machen, sondern sie gehe nur dahin, eine Einrichtung zu treffen, wonach die Mitglieder der Ständeversammlung, die zugleich Staatsdiener sind, keinen Vortheil für sich und ihr Staatsdienerverhältniß daraus ziehen sollten, ob und in welchem Maß sie in der Kammer die Regierung unterstützen. Lesen Sie aber einmal den Antrag genau durch und Sie werden bald sehen, daß von Diesem eigentlich nicht die Rede ist, daß es sich nicht um die Verhinderung einer Zuwendung von Vortheilen handelt, die auf solche Weise errungen werden, sondern um die Zuwendung positiver Nachteile, welche diese Staatsdiener im Vergleich gegen alle andere Staatsdiener, die nicht in der Kammer sind, erleiden sollen. Es handelt sich mit andern Worten um eine Maßregel, wodurch verhütet werden soll, daß Staatsdiener in die Kammer kommen. Dieß ist der Hauptgesichtspunkt, worauf die ganze Motion beruht. Ich kann ihr in's Detail nicht folgen, denn einmal habe ich sie nur zum Theil gehört, und dann ist auch heute nicht die Zeit und der Anlaß gegeben, sich über die einzelnen Anträge näher zu erklären. Deshalb will ich auch nur von dem Prinzip und selbst über dieses nur ganz allgemein und vorläufig sprechen, indem das Weitere der Zukunft überlassen bleibt. Das Prinzip, worauf das Ganze beruht, besteht eigentlich darin, die Kammer soll von der Regierung getrennt, und eine, der Regierung gegenüberstehende, Autorität seyn, weshalb auch Regierungsorgane in dieser Kammer nicht Platz nehmen sollen. Dieses Prinzip ist, wenn ich den mildesten Ausdruck gebrauchen soll, nicht richtig. Das Prinzip der constitutionellen Verfassung beruht nicht auf einer Gegenüberstellung, sondern auf dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken von Volk und Regierung unter gewissen, vorausbestimmten Formen. Wenn man diesen Satz vor Augen hat, so fällt

eigentlich die Basis der Motion zusammen. Man kann dessen ungeachtet aus politischen Gründen einzelne Beschränkungen aufnehmen, wie denn auch unsere Verfassung mehrere derselben aufgenommen hat. In wie weit jedoch bei dem einen oder dem andern der verschiedenen Anträge auch ein solcher Grund vorliegt oder nicht, ist heute nicht Gegenstand der Discussion. Was sodann den andern Grund betrifft, daß die Regierungsbeamten abhängig seyen und deshalb für die Volkrepräsentation nichts taugen, so hat der Hr. Abg. Hecker in seinem Vortrag die Worte gebraucht: wer gewohnt ist, nur nach oben zu blicken, kann seine Pflichten hier nicht erfüllen. Ich gebe ihm hierin Recht, füge aber nur hinzu, daß Der, der gewohnt ist, nur nach unten zu blicken, seine Pflichten hier ebenfalls nicht erfüllen kann. Wer sich in seinen Handlungen durch die augenblicklichen Meinungen und Wünsche der großen Masse, durch Das, was man Popularität nennt, beschränkt glaubt, kann seine wahre Abgeordnetspflicht, wonach er nur nach seiner eigenen Ueberzeugung frei und rein die Interessen des gesammten Landes in Erwägung zu ziehen hat, eben so wenig erfüllen, als Jener, von dem der Hr. Abg. Hecker gesprochen hat.

Sodann erlaube ich mir noch zwei Bedenken im Allgemeinen auszusprechen, wovon das eine darin besteht, daß ich es jedenfalls für etwas Mißliches halte, wegen eines Punktes, der eine sehr ruhige und besonnene Erwägung nothwendig macht, die Hand so leicht hin an die Verfassung zu legen. Es können Lücken entstehen, wie sie der Herr Antragsteller auch bezeichnet hat, in Beziehung auf neue organische Einrichtungen besonders hinsichtlich der Gerichtsverfassung, Lücken, sage ich, die allerdings eine weitere Disposition nöthig machen. Dieß sind aber hier nur Nebensachen, von denen nicht wesentlich die Rede ist. Hier handelt es sich um eine totale Aenderung des Prinzips der Verfassung in Beziehung auf die Zusammensetzung der Kammer und ehe man in so weitem Umfang auf eine solche Aenderung grundgesetzlicher Bestimmungen den Antrag stellt, muß man die Sache mit ruhiger Besonnenheit überlegen; man muß nicht nur diesen Gegenstand für sich allein in's Auge fassen, sondern auch andere Verhältnisse, die damit in Verbindung stehen, beachten. Würde die Verfassung in diesem wesentlichen Punkte geändert, so könnten oder müßten auch noch

andere Anträge (vielleicht zur Ausgleihung) kommen und alle diese Möglichkeiten muß man sich vergegenwärtigen. Man darf nicht bloß in einem Punkte einer Theorie des Tages huldigen und ihr zu lieb die Grundlagen der Verfassung umgestalten. Die zweite Bedenklichkeit, die ich zur Erwägung geben will, ist die: man spricht so viel von der Mündigkeit des Volks, indem man sagt, die Staatsbürger wüßten ihre Interessen selbst am besten zu beurtheilen, und doch ist der ganze Antrag bloß auf die Unmündigkeit des Volks basirt. Warum will man denn das Volk hier nicht selbst darüber entscheiden lassen, was ihm frommt, und wen es zu wählen hat oder nicht? Es weiß selbst, wenn es einen Beamten wählt, in welcher Lage dieser Beamte ist; es muß seinen Character kennen, und weiß auch, daß und in wie fern dieser Beamte im Laufe seiner Staatsdienstzeit naturgemäß weitere Ansprüche erhält. Wählt es ihn nun doch, so hat es eben einen andern Sinn ausgesprochen, als derjenige ist, der der Motion zu Grunde liegt. Es hat sein Vertrauen gegen den Mann kund gegeben, daß er sich so benehmen werde, wie es in seiner, nämlich des Volkes Absicht liegt, und zugleich ausgesprochen, daß es, in so fern dieser Beamte seiner Stellung nach mehr der Regierung anhänglich ist, selbst diese Tendenz oder Anhänglichkeit wünsche, denn sonst hätte es ihn nicht gewählt. Man sagt zwar, das Volk werde leicht verführt, oder durch Vortheile oder Nachtheile, die es von dem Beamten zu erwarten hat, eingeschüchtert. So spricht man aber von Männern nicht, und unsere Wähler sind Männer.

Hecker: Ja, aber man bindet sie an Händen und Füßen und ruft ihnen zu: nun lauft nach Rom.

Gottschalk: Wir können, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, in diesem Augenblick allerdings noch nicht darüber entscheiden, was an der vorgebrachten Motion Richtiges oder Unrichtiges ist, allein so viel glaube ich vernommen zu haben, daß der Herr Redner der Regierung und der Herr Antragsteller in mancher Beziehung einverstanden sind. Auch darüber bin ich mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, daß man nicht bloß nach unten und nach der Masse, eben so wenig aber auch bloß in die Höhe zu schauen habe. Doch dürfen wir die Augen nicht verschließen, wenn sich da-

von handelt, zu sehen, was die Mehrheit der Vernünftigen will, und was die öffentliche Meinung fordert. Der Herr Antragsteller hat, wofür ich ihm danke, Das, was er will, mit Scharfsinn und Wahrheit auseinandergesetzt, weil er sich auf die Geschichte berufen hat. Seine Absicht ist nicht, das Volk in der Weise zu bevormunden, daß es keinen Beamten solle wählen dürfen, sondern er will nur, daß, wenn Einer nach der Wahl befördert oder decorirt wurde, das Volk Gelegenheit erhalte, nochmals über ihn einen Spruch zu thun. Es freut mich sogar, daß er den Stand der Beamten in diesem Hause nicht ausgeschlossen wissen will, denn ich würde dieß (wenigstens in unserer Zeit) nicht für gut halten. Das Volk und die Kammer bedürfen der Kräfte, der Intelligenz und der Erfahrung dieser Männer, die sich ja schon so oft trefflich bewährt haben. Auch ist es nach meiner Ansicht in ihrem Interesse, daß der Abg. Hecker diese Motion gestellt hat. Sie schützt den Schwachen, der, wenn er befördert oder ausgezeichnet wird und den Muth oder die Stärke der Unabhängigkeit nicht hat, der Gleiche zu bleiben, seinen Wählern nur mit wenigen Worten anzudeuten braucht, ihn seiner Stelle zu entheben, in der er nicht mehr bleiben mag. Hat ihn aber das Volk, nachdem er befördert oder decorirt worden ist, wieder gewählt, so gewinnt seine Stellung für ihn nur noch an Werth. Das Votum des Volks, das beigefügt wurde, macht dieselben nur um so kostbarer. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich die Motion, und von diesem aus gebe ich ihr meine volle Zustimmung und wünsche, daß sie gedruckt und in den Abtheilungen darüber beraten werde.

Staatsrath Jolly: Ich habe die Motion nach ihrer Haupttrichtung etwas anders verstanden, als der Hr. Abg. Gottschalk. Ich glaube, daß es im Wesentlichen darauf abgesehen ist, die Staatsdiener überhaupt aus der Kammer zu entfernen. Dieselben sind in der Motion im Ganzen als Personen geschildert, die sich der Characterfestigkeit gar nicht rühmen können, die äußeren Einflüssen jeder Art, Nachtheilen und Vortheilen zugänglich sind und auf die man eben deshalb gar nicht zählen kann. Ich weiß aber in der That nicht, warum auf einmal alle anderen Leute, die zu Abgeordneten gewählt werden können und müssen, ohne diese menschlichen

Schwächen seyn sollen. Auch sie können und werden möglicher Weise Dem zugänglich seyn, was ihnen an Nachtheilen droht oder an Vortheilen zugewendet werden kann. Ginge man von dieser Voraussetzung aus, und legte hierauf entscheidendes Gewicht, so wüßte ich nicht, wer am Ende mit Sicherheit in die Kammer gewählt und mit Sicherheit in derselben bleiben könnte. Ein allgemeines Kennzeichen dafür wird man vergeblich suchen. Dazu kommt dann auch noch, daß man in unserem Nachbarland nach Westen hin Erfahrungen, und zwar sehr reichlicher Art gemacht zu haben glaubt, wovon die Staatsdiener, die in der dortigen Deputirtenkammer sitzen, nicht im mindesten getroffen werden. Haben Sie von den Verhandlungen, die in der letzten Zeit dort stattfanden, Kenntniß genommen, so haben Sie ohne Zweifel gefunden, daß man nicht gegen die Staatsdiener, sondern gegen andere Abgeordnete die Ansicht ausgesprochen hat, es müßten in irgend einer Weise Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um nicht bloß einem schweren Unfug, sondern einem wahren Verderben zu begegnen. Ich glaube nun zwar, daß es bei uns zu solchem Extrem nicht nur nicht gekommen ist, sondern daß wir überhaupt keinen Grund haben, solche Verdächtigungen entweder gegen Staatsdiener oder gegen andere Abgeordnete, die es nicht sind, auszusprechen. Gehen Sie von Grundsätzen aus, wie wir sie in der Motion ausgesprochen finden, oder wollen Sie sich von bloßen Möglichkeiten leiten lassen, so wäre es nothwendig, den Antrag noch bedeutend zu erweitern. Ich will mich jetzt nicht weiter auf die Sache einlassen, allein der Mühe werth dürfte es doch seyn, etwas näher darüber nachzudenken.

Mez: Wenn ein Mann meines Schlages, ein Bürger, sich durch seine Ueberzeugung gedrungen fühlt, gegen die Wünsche des Ministeriums zu sprechen und zu stimmen, so ist dieß für ihn doch gewiß eine viel leichtere Sache als für einen Beamten, der auf den Bänken der Abgeordneten sitzt. Bei ihm steht, wie wir aus Erfahrung wissen, durch eine Abstimmung oft viel auf dem Spiel, es gehört ein großer Muth dazu, gegen die Regierung aufzutreten, und da es nicht vielen Menschen gegeben ist, großen Muth zu haben, so mag es gut seyn, Vorsichtsmaßregeln gegen die Wahl von Beamten zu treffen, wie der Herr Antragsteller sie in Vorschlag ge-

bracht hat. Ich habe allerdings auch gefühlt, wie der Herr Regierungskommissär gefühlt hat, daß in der Motion eigentlich gegen die Mündigkeit des Volks gesprochen ist, und auch ich bin der Meinung, daß wir unser Volk als ein mündiges betrachten und behandeln wollen. Die Mündigkeit hat übrigens auch ihre Grenzen und der Einfluß der Beamten auf das Volk gegen die Mündigkeit ist groß. Der Herr Regierungskommissär hat ferner bemerkt, daß die Kammern in einem constitutionellen Staate nicht gegen die Regierung handeln, sondern vereint Hand in Hand mit ihr gehen sollen. Ich erwidere hierauf, daß da, wo eine Regierung als einziges Ziel die gleichmäßige Beglückung aller Klassen des Volks im Auge hätte, ich diesen Grundsatz als richtig anerkennen würde. Bei uns besteht aber noch eine große Kluft zwischen Regierung und Volk, und es ist wahrlich unsere Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Volkskammer eine wirkliche Volkskammer bleibe. Ich schließe mit der Unterstützung der Motion und des Antrags des Abg. v. Zetzstein.

Schaaff. Ja freilich, wenn man die Ueberzeugung hat, daß zwischen der Regierung unseres Landes und zwischen dem Volk eine so gewaltige Kluft besteht, wie sie der Abg. Mez uns eben geschildert hat, wenn man so inficirt und recht durchdrungen ist von Mißtrauen gegen die Regierung, sollte man allerdings Allem aufbieten, damit der Motion des Abg. Hecker Folge gegeben wird. Vor vielen Jahren hat mein verewigter Freund Duttlinger mir zugerufen: nichts ist unter der Sonne, was nicht in diesem Saale zur Sprache gebracht werden darf. Ich glaubte mich damals bescheiden zu müssen und habe seitdem auch wirklich die Erfahrung gemacht, daß kaum noch Etwas unter der Sonne ist, was nicht hier schon zur Sprache gebracht wurde. Heute habe ich ein neues Document für die Richtigkeit der Behauptung des verewigten Duttlinger erhalten. Wenn man also solche Ansichten hat, oder gar der Ueberzeugung ist, die der Urheber der Motion gleich am Anfang seines Vortrags kund gab, daß nämlich der Staatszweck gar nicht erreicht werden könne, wenn nicht die Forderung der Motion in Wirklichkeit trete, so muß man allerdings zu Schlüssen kommen, wie der Herr Antragsteller und Diejenigen, die seine Motion unterstützt haben. So gefährlich ist es denn

aber wahrlich bei uns nicht. Die Erfahrung der heutigen Sitzung wird wiederum gezeigt haben, daß in der That hier gesprochen und in Antrag gebracht werden kann, was man nur immer im Interesse des Volks für gut hält, obgleich auch einige Staatsdiener hier ihren Platz genommen haben. Es wurde bereits von den Herren Regierungskommissären bemerkt, wie eigentlich die Motion nicht darauf gerichtet ist, die constitutionelle Freiheit der Bürger des Großherzogthums in Beziehung auf die activen und passiven Wahlrechte zu erweitern, sondern vielmehr die constitutionelle Freiheit zu beschränken. Ich denke, wir sollten es beim Alten lassen. Der §. 37 der Verf. spricht aus, wer als Abgeordneter in diesen Saal gesendet werden könne; und so mag es auch bleiben. Es wurde von Einem der Herren Regierungskommissäre bereits angedeutet, daß unsere neue Gerichtsverfassung vielleicht noch einige ergänzende Bestimmungen nothwendig mache. Dieß ist aber vielleicht nicht einmal der Fall. Die Amts- und Untersuchungsrichter und Staatsanwälte werden wohl unter den letzten Satz des §. 37 fallen, sie werden in ihren Bezirken als Bezirksbeamte nicht gewählt werden können, und damit ist bereits geschehen, was durch das Gesetz ausgesprochen ist und was der Herr Abgeordnete will. Was sein weiteres Begehren betrifft, so wird er sich selbst bescheiden, daß er damit nicht ausreicht. Ich muß gestehen, daß ich darin nicht einen Vorwurf gegen die Staatsdiener finde, denn wir sind es schon gewohnt, dergleichen von dort her zu vernehmen, nein, ich finde einen solchen Vorwurf gegen unser Volk, wie bereits bemerkt worden ist. Man spricht ihm die nothwendige Intelligenz und Unbefangtheit ab, den rechten Mann zu wählen, und sagt, es würde verlockt, einen Mann in die Kammer zu schicken, von dem es glaube, er meine es gut mit ihm, der sich aber nachher als argster Feind des Volks zeigt, denn siehe, er hält es mit der Regierung. Wenn das Volk einen Staatsdiener hierher schickt, so weiß es gut, welchen Act es vollzieht. Nur solche Bezirke werden Staatsdiener hierher schicken, die mit dem System der Regierung zufrieden sind, denn durch die Wahl des Staatsdieners sprechen sie ihre Zufriedenheit damit aus und fordern, der Staatsdiener solle die Regierung unterstützen, damit ihre Wirksamkeit nicht von irgend einer anderen Seite gelähmt werde. Das ist

die Intention der Bezirke. Irren sie sich in der Person Desjenigen, den sie hierher schicken, so giebt es Mittel genug, die Vollmacht zu neutralisiren. Sie wird das nächste Mal nicht erneuert werden, und es ist ganz ungefährlich, wenn auch Staatsdiener hier ihren Platz haben. Allerdings werden viele von Denjenigen, die gewählt werden, nicht sehr bereit seyn, einen Minister in Anlagestand zu setzen, wenn er etwa die Verfassung verlegt, oder ein anderes Verbrechen dieser Art begangen hat, obgleich es dann vielleicht am ungefährlichsten für den Staatsdiener wäre, wenn er einer solchen Anklage zustimmte. Wenn es aber Männer von Character, von Selbständigkeit und Unabhängigkeit sind, und sie nicht das Beispiel geben wollen, daß die Organe der Regierung selbst die letztere feindlich bekriegen, so werden sie ihre Vollmacht dem betreffenden Bezirk zurückgeben und dieser wird dann wissen, wen er statt dieses Staatsdieners in die Kammer zu schicken hat. So wird es ein Ehrenmann ungefähr machen und ich glaube gar nicht, daß es so gefährlich mit unsern politischen Zuständen steht, wenn es bei den Bestimmungen des §. 37 der Verfassung bleibt, weshalb ich auch die Motion des Herrn Antragstellers nicht unterstütze.

Hecker: Das habe ich zum Voraus gewußt.

Knappe: Ich unterstütze die Motion des Abg. Hecker und füge noch bei, daß eine weitere Motion von mir nachfolgen wird, die dahin geht, die zu große Begünstigung der Städte bei den Abgeordnetenwahlen zu beseitigen, denn so, wie die Verhältnisse gegenwärtig bestehen, sind die Städte im Verhältniß zu ihrem Steuerkapital und ihrer Seelenzahl um vier Fünftel begünstigt. Eine ähnliche Motion wie die des Abg. Hecker wurde auch in Frankreich erhoben, hatte aber allerdings keine große Folgen. Dort ist indessen den Wählern eine gewisse Garantie gegeben, die darin besteht, daß der Gewählte ein Jahr vorher wenigstens im Steuerkatalog mit Demjenigen eingetragen seyn muß, was er als Abgeordneter zu besitzen nothwendig hat. Ich wünsche zwar nicht, daß eine solche Bestimmung bei uns eingeführt werden möchte, allein Das wünsche ich, daß das Gesetz, das wir haben, in Wirklichkeit und Wahrheit bestehe. Ich frage nicht darnach, was das Steuerkapital bildet, aber darnach frage ich, ob es nur auf eine gewisse Zeit,

etwa nur auf so lange, als man es gerade braucht, oder für die Dauer versteuert wird. Ein Abgeordneter soll die betreffende Steuer fortbezahlen oder lieber nicht in diesen Saal treten. Man hat schon so viel von den Fortschritten der Zeit gesprochen. Diese Fortschritte müssen auch bewirken, daß die Bank der Minister jeweils geleert und durch andere Männer besetzt wird. Dies geht in andern Staaten leicht, indem dort die Minister keinen Anspruch auf Pension haben, sondern diese nur auf Gnade beruht. Bei uns wird dagegen die Pensionliste jedes Jahr vermehrt werden können und auch vermehrt werden. Die Verfassung hat im §. 37 die Eigenschaften eines Abgeordneten bezeichnet, den Bezug einer Pension aber nicht genannt. Ja, es wurden bei den ersten ständischen Wahlen zwei Pensionäre gewählt, allein die Regierung hat diese Wahlen verworfen, weil die Pensionäre in der Verfassungsurkunde nicht genannt sind, und es sollte deshalb der §. 37 eine Ergänzung erhalten. Jene Männer waren der Präsident Laßkaye und der Staatsrath Ruth, die erst dann aufgenommen wurden, als sie sich über das erforderliche Steuerkapital auswiesen. Erst später wurden andere Grundsätze aufgestellt. Was die Zahl der Beamten in unserer Kammer betrifft, so ist dieselbe gleich der der Advocaten, und ich weiß nicht, in wie weit es zweckmäßig für das Volk und für das allgemeine Wohl ist, daß diese beiden Stände in gehöriger Zahl vertreten werden. Jedenfalls hielte ich es aber für gefährlich, wenn nur der eine Stand seine Vertretung in diesem Hause hätte. Früher wurde auch schon bemerkt, daß eigentlich die Bürgermeister es seyen, die die Abgeordnetenwahlen zu Stande brächten, indem sie den größten Einfluß hätten, und wer die Sache näher kennt, wird auch zugeben müssen, daß die Bürgermeister die Wahlmännerwahlen ganz in den Händen haben. Dabei dürfen wir übrigens auch nicht vergessen, daß es auch Bürger giebt, die durch Lieferungen mit der Regierung in Berührung kommen, wie z. B. solche, die Eisenhandel treiben. Man müßte also auch diese von der Wahl ausschließen, so wie endlich noch diejenigen, die den Titel Hofmeßger, Hofbäcker, Hoffattler &c. führen, womit man jedoch gewiß zu weit käme.

Jungmanns I.: Aus dem Vortrag des Abg. Knapp mag sicher so viel hervorgehen, daß die Motiou des Abg.

Hecker in Verhältnissen unseres Landes keinen Boden hat. Sie mag ihren Boden da finden, wo der Staatsdienerstand abhängig und nach Willkür entlassbar ist, wie z. B. in Frankreich und England; allein selbst dort hat man ähnlichen Anträgen keine Folge gegeben. In unserem Lande ist sie jedoch nicht begründet, denn hier ist der Diener durch die Dienerpragmatik vollkommen geschützt. Der Herr Antragsteller behauptet, da, wo Mißtrauen herrsche, könne die Saat des Guten nicht gedeihen, und doch ist in seiner Motionsbegründung Mißtrauen im Ueberfluß gesät. Er stützt sich auf die Verfassung und will sie ergänzen, allein was er uns vorschlägt, untergräbt dieselbe, indem es die Wahlfreiheit vernichtet. Das Volk soll nur frei seyn, wenn es Gegner der Regierung wählt. Wenn es aber dem System der Regierung hold ist, und seine anerkannten Freunde in die Kammer ruft, soll es beschränkt werden. Die Motion untergräbt ferner die Verfassung in einem der wichtigsten Punkte, nämlich darin, daß sie beabsichtigt, das Element aus der Kammer zu entfernen, das hier nothwendig ist, um die Ruhe bei den Berathungen zu sichern und ihren Beschlüssen die Mäßigung zu geben, deren sie bedürfen, damit nicht die Verfassung so häufig gefährdet werde. Ich müßte hiernach darauf antragen, daß man zur Tagesordnung übergehe, allein ich erkenne an, daß in einem Theile der Motion ein Vorschlag enthalten ist, der eines Gesetzes bedarf, und dieß ist die Frage über die Wählbarkeit der Untersuchungsrichter, der Richter bei den Bezirksstrafgerichten und der Staatsanwälte. Zwar scheint es mir, daß die Bestimmung des §. 37 der Verfassung auf die Staatsanwälte nicht anwendbar ist; sie kann aber auf die Untersuchungsrichter und vielleicht auch auf die Amtsrichter, die bei den Bezirksstrafgerichten angestellt sind, anwendbar seyn. Ich will mich deshalb der Berathung der Motion nicht widersetzen, hoffe jedoch, daß sie rücksichtlich aller übrigen Punkte in dieser Kammer keinen Erfolg haben wird.

Knapp: Nach der vielfachen Unterstützung der Motion selbst und nachdem auch der Antrag des Abg. v. Jästein auf entschiedene Weise unterstützt worden ist, bleibt mir nur Weniges zu sagen übrig. Die Motion verdient Unterstützung zur Ehre der Regierung selbst und des Beamtenstandes. Der letztere in

seiner wahren Bedeutung ist hochachtbar. In dieser Bedeutung ist der Beamte Organ der Nation, Organ des Staats, dadurch eine historische Gestalt. Er hört aber in dem Maße auf, achtbar zu seyn, als er, nach dem Ausdruck der Regierung selbst, „ein zerbrechliches Werkzeug in ihrer Hand“ wird. Achtbar bleibt er nur, wenn er in allen wahren und sittlichen Lebensfragen selbstständige Ueberzeugung behauptet. Selbstständig gestellt ist er eben nur in dem Maße, als er seine freie Ueberzeugung behaupten kann. In sittlich gelähmter, in sittlich untergeordneter Stellung hört der Staatsdiener auf, Mann zu seyn, wird Bedienter, ja er wird weniger als Bedienter, nämlich zerbrechliches Werkzeug. Um diesen, dem Wesen nach würdevollen Stand von solchem Misereidit, von solcher Misachtung zu retten, dürfte die fragliche Motion zwar nicht das wesentliche Mittel seyn, doch aber wenigstens Einiges beitragen. Ich halte also, wie Sie sehen, die Ehre des Beamtenstandes selbst im Auge.

Zahlreiche Fälle, Thatfachen, die nicht wegzuläugnen sind und immer vorkommen, machen diese Motion in gewisser Weise heute sogar nothwendig. Darunter sind bittere Erfahrungen, die ich nicht auffrischen will, Erfahrungen, die selbst einen Mann betreffen, der jetzt auf die ehrenvollste Weise in diesem Saale sitzt, der aber früher auch als zerbrechliches Werkzeug behandelt werden sollte und mit scheinbar erhöhtem wunderlichen Titel degradirt wurde. Ich schweige aber über all diese Vorgänge.

Ein weiterer Punkt, der mich veranlaßt, diese Motion auf das Entschiedenste zu unterstützen, ist der, daß ich von der Regierungsbank fast jede Handlungsweise der Beamten auch da, wo sie offenbar tadelhaft ist, entschuldigen höre, daß man sogar, wenn das Benehmen des Beamten zweifelhaft ist, alle Untersuchung, selbst wenn die Kammer sie verlangt, so sehr wie möglich zu vermeiden sucht. Und doch würde die höhere Regierungsgewalt nicht bloß an eigenem Ansehen gewinnen, sondern dem ganzen Beamtenstand weit höhere Achtung zuwenden, wenn Ueberschreitungen, Mißbräuche der Amtsgewalt, die so leicht vorkommen, aber so schwer zu ermitteln sind, streng untersucht und wo sich durch die Untersuchung die betreffenden Thatfachen als wahr her-

ausstellten, die Beamten auf das Entschiedenste geächtigt würden. Solche Selbstreinigung würde den Stand der Staatsdiener zu der Ehre, die ihm gebührt, von Innen aus empor heben, wogegen der fortwährende Versuch, Alles zu entschuldigen, den Beamten nur immer neues und größeres Mißtrauen zuzieht. Dieses Mißtrauen geht hiernach nicht aus von übler Gesinnung des Volks. Von andern Händen wird es gesät.

Man hat ferner von Popularität gesprochen, die von unten gesucht werde. Allein das Suchen einer Gnade von unten ist eben so verächtlich, als das Suchen einer Gnade von oben. Der Abgeordnete hat weder von unten noch von oben Gunst, Lob oder Beifall zu suchen. Um sich selbst muß er unbekümmert seyn. Er hat nur auszusprechen, was nach seiner Ueberzeugung im Geiste der Nation die Wahrheit ist und dem Ganzen zum Besten dient. Wenn die vorliegende Motion in's Leben tritt, so kann sie keinen wahren Beamten benachtheiligen. Es handelt sich im Gegentheil um bessere und gesicherte Stellung des Characters der Beamten. Männliche Entwicklung des Characters in jeder Sphäre ist vielleicht gerade Das, was in unserer Zeit unter allen Bedürfnissen das Dringendste ist.

Schon früher habe ich mich dahin ausgesprochen, daß es sich hier keineswegs darum handeln könne, die Kammer als einen Damm zu betrachten, der der Regierungsgewalt entgegenstehe, da vielmehr ein gesunder Staat ein lebendiges Ganze ohne innere Zerrissenheit, ohne zersetzende Gegensätze ist. Zeigen sich aber diese einmal und klaffen sie wirklich auf wie heute, so sind sie nicht ungestraft mehr wegzuläugnen. Der Regierung kann man, zumal in solchen Zeiten, nichts mehr an's Herz legen, als daß sie anerkenne, was eigentlich die Volksgesinnung ist und sich nicht vormache, als ob die wahre und wirkliche Gesinnung nicht existire. Denn die Stände sollen doch wahrlich nicht gewählt werden, um nur den Schein zu geben, daß, was sie beschließen, Volksgesinnung sey. Dieß ist eine Illusion, die auf die Dauer sich nicht halten kann, denn nur Das hält, was auf die Anerkennung und den Ausdruck der wirklichen Volksgesinnung, auf den thatsächlichen Zustand des Bewußtseyns der Nation, sich gründet. Dieses

Bewußtseyn der Nation ist zu erforschen, allein es wird künstlich getrübt, wenn auf die Wahlen eingewirkt wird mit der ganzen Macht, die der Regierung zu Gebote steht und wogegen alle anderen Mächte gleich Null sind.

Was hat am Ende auch eine Regierung davon, wenn eine Kammer zu Stande kommt, die nicht unmittelbar und gesund aus dem Volke herauswächst? Dann tritt ihr offenbar nicht der wirkliche Zustand des Landes, den sie ergründen soll, vor die Augen, sondern ein geschminkter, noch dazu geschminkt in der Farbe, welche sie schon kennt, in ihrer Farbe. Diesem vorzubeugen, scheint mir der Hauptzweck der Motion.

Mit dieser Erklärung habe ich zugleich beantwortet, was vorhin über Mündigkeit oder Unmündigkeit des Volkes gesagt wurde. Es lautet sonderbar: bald hört man von der Regierungsbank die Mündigkeit, bald die Unmündigkeit herausheben. Unmündig heißt ihr das Volk, wenn davon die Rede ist, die Censur abzuschaffen, wenn ihre Nothwendigkeit von uns bestritten wird. Mündig soll es seyn, wenn es Beamte wählt. Das verhält sich doch in der That wie bei den Schatten, die im Schattenspiel auf das Gebot des Zaubermannes auf den Ruf *apparais* und *disparais* lustig kommen und schwinden, je nach Belieben des Meisters.

Uebrigens sind noch trübere Ausichten eröffnet. Man fürchtet von Seiten der Regierung verschiedene, noch andere Eingriffe in dieser Richtung. Denn es sind Maßregeln vorgekommen, welche kund geben, daß selbst die freien Rechte des *Advocatenstandes*, der noch allein doch wenigstens einigermaßen eine Selbstständigkeit entwickeln kann, bestimmten und anmaßlichen Anseindungen unterliegen. Unter solchen Umständen erscheint also die vorliegende Motion gleich einer politischen und rechtlichen Nothwendigkeit, zumal der Staat den Beamten, die am Landtage sind, sogar die Aushilfe vergütet.

Herrscht im Volk einmal ein gewisses Mißtrauen, so hilft es nichts, wenn man es zudeckt. Es ist da, und würde vielleicht größer seyn, als man glaubt (obgleich ich bedaure, daß es vorhanden ist und entstehen mußte), es würde größer seyn, wiederhole ich, als es ist, wenn die Nation von den geheimen Mächten unterrichtet wäre, die nicht sowohl in der Mitte der badischen

Regierung als hinter ihr her zu wirken sich bemühen. Es erinnern diese Zustände an Worte, die ein mächtiger außerbadischer Unterthan, den ich nicht näher bezeichnen will, schon im Jahre 1815 über die Bedeutung der Kammern dahin ausgesprochen hat, daß sie eigentlich nichts Anderes seyn, noch seyn sollten, als eine Art größerer Audienzen, damit das Volk an der Vernehmlassung, an der Ansprache der flehenden Unterthanen doch etwas habe, woran es glauben könnte, sich halten zu dürfen. In diesem Sinne ist die Verfassung eine Lüge, eine Unwahrheit; und um sie zu einer Wahrheit, zu einer Wirklichkeit zu machen, um gegebene Verheißungen zur Erfüllung zu bringen und unwiderrufbare Fürstentworte zu ehren, unterstütze ich unter den gegebenen Verhältnissen mit vollkommener Entschiedenheit die Motion des Abg. Hecker. (Vielsümmiges Bravo!)

Vasser mann: Wenn der Abg. Knapp heute wieder gegen die Städte zu Felde zieht und eine kleinere Vertretung derselben verlangt, so muß mich Dieß um so mehr wundern, als gerade eine Stadt des Landes das Beispiel gegeben hat, daß sie auch einen Landmann, wie er, zu wählen im Stande ist. (Mehrere Stimmen: So doch nicht, wie er.) Wenn der Abg. Jungmanns sagt, die Staatsdiener seyen nothwendig, um eine gewisse Mäßigung und Ruhe hier aufrecht zu halten, so glaube ich an den vormaligen Herrn Präsidenten der Kammer appelliren zu dürfen, der vielleicht sagen wird, welche Seite dieses Hauses ihm sein Amt in Aufrechthaltung der Ruhe am schwersten gemacht hat. Ich komme nun auf einige Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs Beck, wegen deren ich mich allein erhoben habe. Er sagt, wenn auch wahr sey, daß man von einer Seite zu unverwandt seine Blicke nach oben richten könne, so sey es nicht weniger schädlich, wenn man von der andern Seite unverwandt seine Blicke nach unten und, wie er es commentirt hat, nach der Meinung der großen Masse richte. Diese Meinung der großen Masse kann man verschieden bezeichnen. Allerdings muß der Abgeordnete fähig seyn, gegen bestehende Vorurtheile anzukämpfen, und ich glaube kaum, daß man auf dieser Seite des Hauses ein Mitglied finden wird, das hiezu nicht schon Gelegenheit fand und bei dieser Gelegenheit sich erprobt hat. Ja, es wird deren Viele geben, die selbst gegen die

materiellen Interessen ihres Wahlbezirks und die vorherrschende Meinung in demselben gesprochen und gestimmt haben, und wer dieses nicht kann, steht bei mir nicht in Achtung, auf welcher Seite er auch sitzen mag. Wenn man aber im Allgemeinen so geringschätzend von der Meinung der Masse, nämlich von der öffentlichen Meinung spricht, wie denn auch neulich ein anderer Regierungskommissär eine ähnliche Aeußerung that und von der öffentlichen Meinung sagte, sie urtheile in's Blaue hinein, so muß ich mir doch erlauben, diesen Herren eine Autorität zu citiren, die ihnen gewiß eine solche seyn wird. Ein Mann, der, wenn ich auch seinen Character nicht vertheidigen mag, doch gewiß an Menschen-, Staats- und historisches Kenntniß kaum erreicht werden und auch dadurch Anerkennung finden wird, daß er von den größten Machthabern consultirt wurde, Talleyrand sagte, ich kenne Jemanden, der mehr Verstand hat, als Voltaire, mehr Macht als Bonaparte und als alle Minister, die waren, sind und seyn werden, nämlich die allgemeine Meinung; und wenn wir nun als Solche dargestellt werden, die nur nach dieser öffentlichen Meinung ihre Blicke richten, so sehe ich darin ein Lob, wofür ich meiner Seits danke. Der Hr. Regierungskommissär Bekk hat ein Argument gebraucht, welches vielleicht das gewichtigste ist, das von jener Seite vorgebracht wurde und deßhalb am meisten Aufmerksamkeit verdient. Er sagte nämlich, beschränkt ihr die Wahl des Volks, so spricht ihr gegen die Mündigkeit desselben. Ich glaube indessen, man muß das Volk und die Menschen nicht wie vollkommene Wesen, sondern eben wie Menschen mit ihren menschlichen Schwächen nehmen. Wer nicht auf diese menschlichen Eigenschaften, wie sie von Anbeginn der Welt erkannt wurden, die Staatseinrichtungen und Gesetze baut, ist fürwahr kein Staatsmann, und wären wir Alle vollkommene Wesen und Engel oder wären die Minister Engel, so brauchten wir auch keine Kammern und am Ende keine Verfassung. Weil wir aber einmal unvollkommene Menschen sind, weil die Versuchung groß ist, wie wir dieß jeden Tag sehen, sollen wir nicht hinein geführt werden, und es ist unsere Pflicht, die Versuchung zu entfernen, damit wir in unserer Unvollkommenheit und menschlichen Schwäche nicht fallen und unterliegen. Darauf sind auch schon verschiedene Einrichtungen unseres Staats gebaut, wie

man denn z. B. in dem Gemeindegesetz findet, daß das mündige Volk, von dem man spricht, Keinen zum Gemeinderath wählen darf, der mit dem Bürgermeister oder einem andern Mitgliede des Gemeinderaths in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert ist. Man weiß ferner, daß eine Gemeinde keinen Bürger, der Wirth ist, zum Bürgermeister wählen darf, er müßte denn sofort seine Wirthschaft aufgeben. Man weiß, daß schon nach der Verfassung Localbeamte nicht gewählt werden können, und aus der Motion des Abg. Hecker wissen wir, daß in freien Ländern, besonders in England, solche Vorsichtsmaßregeln schon seit 1702 getroffen sind, weshalb wir nicht, wie der Herr Regierungskommissär Bekk warnt, erst recht eigentlich überlegen sollten, ehe wir die Verfassung zu vervollständigen streben. Ich will ihn bei dieser Gelegenheit nur daran erinnern, daß sich ja die Regierung selbst in dem Sinne, wie wir heute aussprechen hörten, für unmündig erklärt hat, indem sie sich in der neuen Strafprozeßordnung verbotten hat, zwei Brüder oder Schwäger, oder Vater und Sohn in ein und dasselbe Richtercollegium zu setzen. Wenn man also das Argument des Hrn. Regierungskommissärs Bekk benützen wollte, so könnte man sagen: wie konntet ihr hier einen solchen Vorschlag machen, die Regierung ist mündig und wird wissen, ob sie zwei solche Personen in ein Collegium setzen kann oder nicht, wie mag sich die Regierung selbst ihr Ernennungs- und Wahlrecht beschränken! Sie war aber weise, daß sie auf Unvollkommenheiten und menschliche Schwächen ihrer Mitglieder oder ihrer Nachfolger das Gesetz baute, und so wollen auch wir weise seyn und die Motion unterstützen. Man sagt immer, von Seiten der Staatsdiener bestehe die Gefahr darin, daß sie Zulagen und Beförderungen erhalten können, und uns sagt man dagegen, wir hätten den Lohn der Popularität zu erwarten. Dieses kostbare Gut der Popularität weiß Jeder zu schätzen, der schon einen kleinen Theil daran hatte. Jeder weiß, was es für ein großer Genuß ist, in öffentlichen Organen herüber und hinüber gezogen, gelobt und getadelt, sogar geschimpft und mit Spott verfolgt zu werden. Das ist nämlich das Loos eines jeden Mannes, der sich der öffentlichen Wirksamkeit hingiebt, und dieß ist nicht so reizend, daß man um diesen Preis seine

Familie zu Hause verlassen und seine Geschäfte einem Andern übertragen sollte. Von unserer Seite sind keine Vortheile zu erringen, sondern nur Opfer zu bringen, und bei uns ist die Versuchung nicht vorhanden, wie sie auf der Seite der Staatsbeamten vorhanden ist, und zwar haben Letztere darum eine um so größere Versuchung, weil sie hier der Regierung gegenüber stehen sollen. Das ist der Sinn und Grundgedanke der Verfassung und der Herr Regierungscommissär hat die Worte des Abg. Hecker ganz falsch wieder gegeben. Der Antragsteller hat mit ihm gesagt, es soll nicht ein feindliches Gegenüberstehen zwischen Volkskammer und Regierung, sondern ein Zusammenwirken zwischen Volk und Regierung stattfinden, allein der Zweck seiner Motion geht eben dahin, daß in diesem Hause nur und wirklich das Volk repräsentirt sey. Darum allein sagt er, können hier nicht solche oder nicht so viele von Denjenigen sitzen, die von derselben Regierung, welche durch die Kammer controlirt werden soll, abhängig sind. Dieß, sage ich, ist der Grundgedanke, und es scheint auch, daß er in dem Volk bis jetzt schon practisch gewirkt hat, denn die letzten Wahlen hatten das Resultat, daß die Staatsdiener sich verminderten, und sollten wir noch eine Auflösung des Landtags erleben, so würde sich dieselbe Erscheinung in progressiver Weise ergeben.

Schaff: Ich möchte nur wissen, wer in diesem Hause unabhängig ist.

v. Soiron: Ich kann nicht genug staunen, daß diese Motionsbegründung so viel Widerspruch hervorgerufen hat. Wir besitzen unsere Verfassung schon über ein Vierteljahrhundert, und wer dem Gang unserer ständischen Verhandlungen auch nur einigermaßen gefolgt ist, muß sich überzeugt haben, daß die Wählbarkeit der Staatsdiener oder ihre Erwählung in die Kammer von mächtigem Einfluß auf den Gang der Verhandlungen und der Staatsgeschäfte war, wobei ich nur an den Urlaubsstreit und ähnliche Dinge erinnern will. Wenn nun aber der Fall war, daß die Erwählung einer Klasse von Staatsbürgern in die Kammer von so großem Einfluß auf die Verhandlungen gewesen ist, so wird es nach mehr als einem Vierteljahrhundert auch zweckmäßig seyn, darnach zu fragen, ob jener Einfluß ein wohlthätiger oder ein nicht wohlthätiger, oder in wie fern er ein wohlthätiger oder nicht wohlthätiger

gewesen ist, und Dieß zu untersuchen, dazu giebt uns die Motion Gelegenheit, weshalb wir sie auch unterstützen müssen. Wenn man behauptet, der Antrag des Herrn Motionstellers gehe dahin, den Staatsdienern positive Nachteile zuzufügen, sie gewissermaßen zu verhindern, in diesen Saal zu treten, so erwidere ich, daß es sich nicht darum handelt, ob der Antrag dahin gehe, sondern darum, ob derselbe dem öffentlichen Wohl förderlich sey oder nicht, und Dieß wollen wir erst untersuchen. Andere Leute haben allerdings auch Schwächen, allein sie haben diese nicht wegen ihrer Stellung zu der Regierung, nicht wegen ihres Strebens nach Gewalt und nicht wegen ihrer Verwandtschaft mit der Regierung. Man sagt ferner, das Prinzip der Trennung der Regierung von der Kammer sey ein unrichtiges, weil hier ein gemeinschaftliches Zusammenwirken stattfinden sollte. Wenn aber zwei Körper gemeinschaftlich zusammenwirken sollen, so müssen dieselben doch vor Allem zwei getrennte Körper seyn, denn erst dann, wenn sie getrennt constituirt sind, können sie zusammenwirken. Hiezu ist keine Kluft und kein Mißtrauen nöthig; allein ich glaube, darauf dürfen wir und müssen wir bestehen, daß, so lange die Kammer nicht in der Regierung vertreten ist, die Regierung auch nicht in der Kammer vertreten zu seyn braucht. Man spricht davon, daß, wenn auch die Staatsdiener vielleicht nur nach Oben sehen, Andere nur nach Unten blicken, und man spricht ferner von der Meinung der Masse und dergleichen. Es ist eben ein Unglück, daß es zweierlei öffentliche Meinungen giebt, nämlich eine bequeme und eine unbequeme öffentliche Meinung. Die bequeme hält man hoch und die unbequeme öffentliche Meinung wirft man weg, als die Meinung der Masse. Was nun aber gar das andere Argument, nämlich die Mündigkeit des Volks betrifft, der man nicht entgegen treten soll, so habe ich dagegen gar nichts. Wenn man aber so frei seyn will, so mache man auch Alles frei, Man mache uns frei und mache das Volk frei von den vielen Quälereien, die dem Polizeistaat heute noch in die Hände gegeben sind. Man gebe die Presse frei, hebe das unselige Concessionswesen, die Strafgewalt der Polizeibeamten und alle die Gewalt auf, die die Beamten haben und nicht haben sollten, und nehme dieselben nicht in Schutz, wenn sie über ihre Gewalt hinausgehen. Als

Dieß ist die Meinung der Kammer für die Verhandlung.

dann können wir eine volle Freiheit des Volks wünschen und gerne zugeben, daß das Volk in seiner Wahl gar nicht beschränkt sey. So lange aber das Volk auf der einen Seite gebunden ist, darf man es auf der andern Seite auch nicht so ganz freigeben zu Gunsten Derjenigen, die es gebunden haben und noch täglich binden. Der Abg. Schaaff findet in der heutigen Motion einen neuen Beweis für die Worte, die einst Duttlinger gesprochen hat. Der Abg. Duttlinger war aber auch ein solcher Mann, daß seine Worte sich immer wieder bewähren werden, und der Abg. Schaaff wird wohl auch auf diesem Landtage noch weitere Exemplare für seine Documentensammlung erhalten, wenn ihm Dies auch nicht gerade angenehm seyn wird. Gewiß aber täuscht er sich im Voraus, wenn er glaubt, daß Alles beim Alten bleibe, gleichwie er sich auch in seiner früheren Prophezeiung hinsichtlich gewaltiger Neuerungen täuschte. Was nun endlich den Bauernkrieg betrifft, den der Abg. Knapp gegen die Städter angekündigt hat, so ist es mir deshalb nicht bange. Ich selbst, von einem Städtebezirke gewählt, vertrage mich aber mit meinem Nachbar, der ein Landmann und von einer Stadt gewählt ist, recht gut.

Bissing: Ich erlaube mir nur, die Motion mit einem einzigen Grunde zu unterstützen, den ich aus dem Vortrage eines der Herren Regierungscommissäre entnehme. Sie erinnern sich der Prüfung der Wahl des Bezirks Mosbach und Eberbach. Damals wurde diese Wahl von einem Theil der Kammermitglieder aus dem Grunde angefochten, weil der Gewählte ein Regierungsdirector sey, in dessen Bezirk Mosbach und Eberbach liege. Der damalige Regierungscommissär, Ministerialpräsident Nebenius, verfocht die Ansicht der Regierung, welche dahin ging, daß Regierungsdirectoren allerdings wählbar seyen, und führte zur Unterstützung dieser Ansicht aus, daß die betreffende Gesetzesstelle sich nur darum bloß auf die Localbeamten beziehe, weil von diesen zu fürchten sey, sie möchten sich hauptsächlich in das politische Parteiwesen mischen und unmittelbar mit den Wählern sich in Berührung setzen, während es nie dahin kommen werde, daß ein Regierungsdirector sich unmittelbar in die Wahlen mische. Nun ist es aber notorisch, und selbst der Abg. Schaaff wird es nicht läugnen, daß es einen Re-

gierungsdirector giebt, der sich gerade in seinem Regierungsbezirk auf eine Weise in die Wahlen mischte, wie vielleicht kein Localbeamter. Um nun zu verhindern, daß ein solcher Regierungsdirector später wieder gewählt werde, dazu dient die Motion des Abg. Hecker, wenigstens in einem Punkte, und ich unterstütze sie deshalb auf das Lebhafteste.

Schaaff: Jener Regierungsdirector ist sogar über die Grenzen seines Bezirks hinausgegangen.

Buss: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Jgstein, die Motion in die Abtheilungen zu verweisen und dort zu berathen. Ich thue dieß zu dem Zweck, um bei der späteren Discussion ein Amendement dahin zu stellen, daß jeder Abgeordnete, der während seiner Stellung als Abgeordneter Decorationen von irgend einer Partei empfängt, seyen es nun Ehrenbecher oder was immer, seine Stelle verliert und einer neuen Wahl sich zu unterwerfen hat. (Viele Stimmen: Sehr gut.)

Hecker: Wenn um diesen Preis die Orden wegfallen, so bin ich ganz damit einverstanden.

Geheime Rath Beck: Ich will nicht auf die verschiedenen Einwendungen des Hrn. Abg. Basser mann eingehen, sondern nur entgegen halten, daß mir von weitem nicht einfiel, die öffentliche Meinung zu brandmarken. Ich kenne die Kraft und die Macht der öffentlichen Meinung und weiß, daß nur sie es ist, welche die Welt regiert. Zwischen einer Beachtung der öffentlichen Meinung und der Popularitätsucht, kraft deren man nur der Menge schmeichelt, ist aber ein großer Unterschied. Was ist denn die öffentliche Meinung? Ist dieß nur die oberflächlich angewekte und irgendwie in Bewegung gesetzte Meinung einer rohen Masse? Nimmermehr! — Durch gereiftes Urtheil, lange Prüfung und ruhiges Fortspinnen bildet sich allmählig in dem Gehirn aller Verständigen über gewisse Fragen eine Meinung, und wenn sie solches Terrain gewonnen hat, ist sie unwiderstehlich. Das ist die öffentliche Meinung.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt sofort die Kammer die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zur Vorberathung und den Vordruck derselben.

Die Tagesordnung führt weiter auf die Discussion des vom Abg. Mittermeier erstatteten Com-

missionsberichts über die Motion des Abg. Christ, auf Einführung eines, für sämtliche deutsche Vereinstaaen gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts.

Die Commission stellt den Antrag:

„an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte zu stellen, die Einleitung treffen zu wollen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen oder doch für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde.“

Nach eröffneter Discussion, wobei der erste Vicepräsident Rindeschwender den Vorsitz führt, indem der Präsident Mittermaier Berichterstatter ist, äußert Jungmanns II.: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Zwar erwarte ich nicht, daß derselbe in der nächsten Zeit einen Erfolg haben wird, allein der Deutsche soll nie ermüden in dem Streben nach Befestigung der Nationaleinheit, und diese Einheit steht im innern Zusammenhang mit der Einheit in der Gesetzgebung. Ich bin auch mit dem Begehren der Commission und des Herrn Antragstellers einverstanden, sofern es sich auf diejenigen Gegenstände beschränkt, die durch die Zeitbedürfnisse zunächst hervorgerufen sind. Wenn ich aber hievon ausgehe so möchte ich den weitem Antrag stellen:

„die Großherzogliche Regierung zu bitten, dahin zu wirken, daß in Handelsfachen oder wenigstens in Wechselprozessen in allen deutschen Staaten oder doch in den Staaten des Zollvereins Handelsgerichte bestellt werden möchten.“

Indem ich diesen Antrag stelle, berufe ich mich zur Begründung desselben auf den Commissionsbericht. Es ist nämlich hier auseinandergesetzt, daß in seinen Grundzügen das Handelsrecht in ganz Europa keine Verschiedenheit hatte, so lange überall Kaufleute die Richter in Handelsfachen waren. Die Erklärung dieses Erfahrungssatzes finden Sie in dem Umstande, daß der Verkehr des Kaufmanns sich auf die ganze Welt erstreckt, und daß der Kaufmann eben deshalb mit den gemeinsamen Bedürfnissen vertraut ist, welche die Rechtspflege in Handelsfachen an einem Orte wie an dem andern auf den gleichen Fuß stellen. Sobald aber die Juristen in Handelsgegenständen Richter wurden, verlor sich die

frühere Rechtseinheit. Diese wird sich aber ohne Handelsgerichte selbst dann nicht erhalten, wenn wir für Deutschland ein gemeinsames Handelsgesetzbuch erkämpfen; denn wir haben, wie Sie wissen, 38 deutsche Staaten und im Zollverein befinden sich wenigstens deren etliche und dreißig. Wenn nun für diese 38 oder 30 deutsche Staaten auch ein gemeinsames Handelsrecht zu Stande kommen sollte, so wird es eben durch die an ihre Particularrechte gewöhnten, der Handelswelt entfremdeten Juristen in jedem Staate auf verschiedene Weise angewendet und interpretirt werden, und wir haben dann wohl der Form nach eine gemeinschaftliche Gesetzgebung, der That nach aber 38 oder 30 Variationen. Deshalb stelle ich im Interesse der Einheit des Rechts und der Rechtsübung den Antrag:

„daß das Begehren, so wie ich es vorhin bezeichnet habe, ausgedehnt und Seine Königliche Hoheit der Großherzog gebeten werden möchte, dahin zu wirken, daß in Handelsfachen oder wenigstens in Wechselprozessen in allen deutschen Staaten oder doch in den Staaten des Zollvereins Handelsgerichte bestellt werden möchten.“

Straub: Mit der Zollfrage, deren Discussion wir heute beendigt haben, steht die Frage der Einführung einer allgemeinen Handels- und Wechselgesetzgebung in Deutschland in ganz genauer Verwandtschaft, man mag nun diese Frage von nationalem oder von gewerblichem Gesichtspunkte auffassen. Der nationale Gesichtspunkt der vorliegenden Frage wurde besonders in den Reden herausgehoben, womit man die Motion gleich Anfangs unterstützte und namentlich darauf hingewiesen, daß dem Erstarken und Aufblühen des deutschen Zollvereins eine Handels- und Wechselgesetzgebung in hohem Grade förderlich seyn müsse. Ich habe mich gefreut, in dem Commissionsbericht über die Rathslichkeit sowohl als die Ausführbarkeit der Einführung einer allgemeinen deutschen Handels- und Wechselgesetzgebung die ganz gleichen Ansichten zu finden, die ich bei Unterstützung der Motion ausgesprochen habe. Damals habe ich gesagt, und wiederhole es heute, daß durch den Zollverein, der die einzelnen deutschen Staaten aneinander knüpft und durch das Communicationsmittel der Eisenbahnen eine allgemeine deutsche Handels- und Wechselgesetzgebung immer mehr

zu einem Bedürfnis werde, und dabei behauptet, daß die Einführung eines solchen Gesetzbuchs keinen so großen Schwierigkeiten unterliegen würde, wie die Einführung eines allgemeinen Gesetzbuchs über andere Gegenstände, indem der Handel keine solche Eigenthümlichkeiten habe, die ihn auf ein gewisses Land beschränken, sondern, wie der Herr Berichterstatter richtig bemerkt hat, derselbe eigentlich der ganzen Welt angehört. Da indessen die nationale Seite der heutigen Frage bei Unterstützung der Motion schon früher beleuchtet wurde, so will ich nicht weiter auf die großen Vortheile hinweisen, die die Einführung eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselgesetzbuchs für die Einheit Deutschlands haben muß, sondern nur auf den großen Einfluß aufmerksam machen, den eine sehr allgemeine Gesetzgebung auf die gewerblichen Verhältnisse äußern müßte. Damit ist unserer Industrie noch nicht geholfen, und sie hat nicht Alles gewonnen, wenn sie nicht durch die Zölle darniederliegt und für die Fabrikanten, Handels- und Gewerbesteute gesorgt wird, daß sie für ihre Waaren und die Producte ihres Fleißes überhaupt einen gehörigen Absatz erhalten. Wir müssen auch noch für etwas Anderes, nämlich dafür sorgen, daß diesen Leuten ein möglichst sicherer und bestimmter Weg bereitet werde, um zu ihren Zahlungen zu gelangen und genau zu wissen, auf welche Weise sie ihre Rechte vor Gericht verfolgen können. Der Credit oder das Vertrauen auf einen pünktlichen Vertragsvollzug ist die Seele des Handels. Ein solches Vertrauen muß aber nothwendig geschwächt werden, wenn man überall verschiedene Gesetzgebungen findet und nicht weiß, auf welche Weise man seine Ansprüche vor Gericht zu verfolgen hat. Jeder muß denken, daß er einmal in die Lage kommen kann, im Verkehr seine Ansprüche gerichtlich verfolgen zu müssen. Diese werden bestritten werden und die Verlegenheit Desjenigen, der genöthigt ist, gerichtliche Schritte zu thun, aber nicht weiß, welche Mittel und Wege er zu ergreifen hat, um zum Zweck zu kommen, wird gewiß klar genug vor Augen liegen. Ich selbst habe die Verlegenheiten der Leute, in denen sie sich befinden, wenn sie bei gerichtlicher Verfolgung ihres Rechtes die gehörige Kenntniß nicht haben oder mit den Gesetzen des Landes nicht bekannt sind, in meiner Anwaltpraxis sehr oft wahrgenommen, wenn ich in dem Fall

war, Ausländer zu vertreten, welche Veranlassung sich mir häufig darbietet, da ich in der Nähe von Württemberg, Sigmaringen, Bayern und der Schweiz wohne. Kengstlich harrten die Leute auf den Ausgang des Streites, gewöhnlich nur darum, weil ihnen die fremden Gesetze nicht bekannt waren. Nachdem nun aber die Schlagbäume zwischen den einzelnen Vereinsstaaten gefallen sind und durch das Communicationsmittel der Eisenbahnen die Bewohner der verschiedenen Länder in eine weit nähere Berührung kommen, als es früher die Bewohner eines und desselben Landes waren, so wird das Bedürfnis einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung immer größer werden und hauptsächlich in Beziehung auf diejenigen Gegenstände vorhanden seyn, die uns veranlassen, mit dem Ausland in Verkehr zu treten. Dieses große Bedürfnis, meine Herren, wird auch einzelne Handelsstädte noch veranlassen müssen, von gewissen Privilegien und Vorurtheilen, worauf sie jetzt noch so viel halten, abzugehen und solche dem allgemeinen Interesse zum Opfer zu bringen, das ihnen auch wiederum zum Vortheil dient. Man hat von Seiten der Regierungsbank besonders auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen die Einführung einer allgemeinen Handelsgesetzgebung unterliegen müsse, und den Wunsch ausgesprochen, wir möchten uns auf den Antrag beschränken, daß eine allgemeine deutsche Wechselgesetzgebung eingeführt werde. Der Herr Berichterstatter hat aber in seinem gründlichen Bericht klar nachgewiesen, daß die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten durchaus nicht so schwer sey, wie von der Regierungsbank behauptet wird. Das Mittel, diese Schwierigkeiten zu überwinden, besteht besonders darin, daß man dahin trachtet, die Gesetzgebung so viel als möglich zu vereinfachen und alle die Formen, die den Verkehr hemmen und oft Stoff zu Streitigkeiten geben, zu beseitigen. Das einzige Verhältniß, welches besondere Eigenthümlichkeiten hat, die mit dem Leben eines gewissen Volks vielleicht so eng verwachsen sind, daß es nicht leicht ist, sie unter ein allgemeines Gesetz und Regel zu bringen, ist das eheliche Güterverhältniß. Alle übrigen Gegenstände des Handelsrechts lassen sich meines Erachtens ganz leicht auf eine allgemeine Norm zurückbringen und das eheliche Güterverhältniß kann ganz füglich und unbeschadet einer

neuen Handels- und Wechselgesetzgebung beibehalten werden, wenn nach dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters Publicität der Eheverträge angeordnet, nämlich vorgeschrieben wird, daß Auszüge aus den Eheverträgen den Handelsgerichten bekannt gemacht werden. Der Herr Berichterstatter hat die Nothwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Handels- und Wechselgesetzgebung besonders dadurch dargethan, daß er auf die verschiedenen Collisionen hinwies, in die man gerathe, wenn in jedem Land ein anderes Gesetz herrsche. Wenn er nichts Anderes gethan, als einzelne Verhältnisse herausgehoben hätte, die da sind Handelsbücher, Contocorrent, die Form der Wechsel, das Rechtsverhältniß zwischen dem Aussteller des Wechsels und dem Acceptanten und Indossanten, das Rechtsverhältniß der Commissionäre, der Begriff einer Handelsgesellschaft und die Respecttage, so würde schon dieß für die Nothwendigkeit der Einführung einer allgemeinen Handelswechselgesetzgebung sprechen. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Commission und theile besonders den Wunsch, daß das barbarische, gewöhnlich nicht zum Ziel führende und nur gar zu oft dem Gefühl der Nahe Gelegenheit gebende Executionsmittel des Personalarrests aufgehoben werden möchte.

Müller: Ich bin dem Hrn. Berichterstatter dankbar dafür, daß er den vorliegenden für den Handel so wichtigen Gegenstand mit großer Sachkenntniß bearbeitet hat, und lebe der Hoffnung, daß wir bald wenigstens ein allgemeines Wechselrecht erhalten werden. Denn es ist gewiß nicht zu verkennen, daß dieser Gegenstand mehr oder weniger nach Willkür oder individuellen Ansichten behandelt wird. Ich will dabei z. B. nur des Protestbegehrens erwähnen. Bekanntlich soll den auf den Versammlungstag folgenden Tag protestirt werden. Allein ich hatte schon Gelegenheit zu sehen, daß an diesem Ort so, an einem andern wieder anders verfahren wird, ja daß selbst von Seiten einer Behörde die Fertigung eines Protestes über einen verfallenen Wechsel ganz verweigert wurde, während sich solche doch nicht um die Wirkung des Protestes zu interessiren hat, sondern ihr nur die Fertigung desselben obliegt.

Jeder Kaufmann ist gewiß mit mir einverstanden, daß mit der Bezeichnung „Werth erhalten“ zur Genüge ausgedrückt ist, der Traffant sey für die gezogene Summe,

von Dem, an dessen Ordre er den Wechsel ausstellte, befriediget worden, und doch ist mir ein Fall bekannt, daß ein Gericht erkannte, die Formel „Werth erhalten“ bezeichne dieß noch nicht, und um es auszudrücken, hätte es heißen müssen: „Werth baar erhalten“. Solcher Mißstände gibt es noch mehr, und um dieselben zu beseitigen, ist es für uns Aufforderung genug, mit dem Antrag der Commission zu stimmen.

v. Soiron: Wie es nicht anders zu erwarten war, hat der Hr. Berichterstatter in seinem Bericht den ganzen Gegenstand so erschöpft, daß sich eigentlich nichts mehr darüber sagen läßt. Er hat nachgewiesen, wo es fehlt, er hat gesagt, wie zu helfen ist und damit ist die Sache abgemacht. Er hat, wie ebenfalls vorauszu sehen war, für die Realisirung des Wunsches, den der Abg. Christ begründet hat, eine wichtige legislatorische Vorarbeit geliefert, die gewiß ihre guten Früchte tragen wird. Ich will mich deshalb nur auf einen einzigen Punkt beschränken, worüber es vielleicht verschiedene Ansichten geben könnte. Es ist dieß die Frage: ob sich der Wunsch, daß ein allgemeines Handelsgesetzbuch erlassen werden möchte, auf das Gebiet des Zollvereins beschränken oder auf sämtliche deutsche Bundesstaaten erstrecken sollte? Ich glaube, daß das Letztere der Fall seyn muß, wie auch der Hr. Berichterstatter angetragen und nachgewiesen hat. Man will ein allgemeines Handelsgesetzbuch, weil man dieß als ein Bedürfniß des Handelsverkehrs anerkennt. Wenn aber das Bedürfniß des Handelsverkehrs leitend ist, so ist ja bekannt, daß ein Handel nicht bloß unter den Staaten des Zollvereins, sondern auch ein Handel der letzteren mit den übrigen deutschen Staaten besteht. Man hat vielfach auf die Nationaleinigung hingewiesen, die durch eine solche Nationalgesetzgebung befördert werde. Wenn man aber dieß will, so darf man sich nicht nur nicht auf den Zollverein, sondern man darf sich überhaupt nicht beschränken, weil wir die Nationaleinigung niemals beschränken dürfen und wollen. Der Zollverein ist allerdings ein Mittel zur Erreichung einer Nationaleinigung, allein wir wollen das Mittel nicht über den Zweck stellen, sondern jenes ihm unterordnen und uns besonders an den Zweck halten.

Brentano: Ich bin gerne mit Demjenigen einverstanden, was der Redner vor mir in Bezug auf die Erwei-

terung des ursprünglich gestellten Antrags gesagt hat, und glaube, daß wir der Commission und besonders dem Hrn. Berichterstatter sehr dankbar dafür seyn müssen, daß er den Zollverein nicht als eine Abmarkungslinie für die Entwicklung der deutschen Einheit betrachtet wissen will, und sich die deutsche Handelsgesetzgebung nicht bloß auf diejenigen Länder erstrecken soll, die zu dem Zollverein gehören. Was namentlich unsere bestehende Handelsgesetzgebung betrifft, so liegt meines Erachtens der Hauptfehler darin, daß wir ein fremdes Gesetzbuch und zwar das Gesetzbuch eines Volkes haben, dessen Sitten und Lebensweise mit den unsrigen so wenig im Einklang stehen. Wie Sie wissen, wurde uns zur Zeit der Fremdherrschaft die französische Gesetzgebung, nämlich das Civilgesetzbuch und das Handelsgesetzbuch aufgedrungen. Wenn es nun auch hinsichtlich eines Civilgesetzbuchs weniger schwieriger seyn mag, daß das eine Volk von dem andern ein solches annimmt, wenn sich auch, wo es sich um Verträge, eheliche Güterverhältnisse und dergleichen handelt, die verschiedenen Zustände nicht so schroff einander gegenüber stehen, so ist dieß doch da, wo der Handel in Frage ist, in viel höherem Maße der Fall, das französische Handelsgesetzbuch hat aber nach meiner Meinung — und diese Meinung wird sich auf richtige Autoritäten stützen können — den Grundfehler, daß es Dasjenige, was nur im Leben frisch erhalten werden kann, in starre Formen eingefügt hat. Wohl nirgends anders mehr, als bei dem Handel, finden die Worte des Dichters Anwendung: Grau ist alle Theorie, grün ist des Lebens goldener Baum. Ein Handelsgesetzbuch kann nur dann angemessen, und nur dann von Wohlthat für die Handelsleute seyn, wenn es sich den Gebräuchen derselben anschließt und wechselt, wie die Gebräuche des Handels selbst wechseln. Was vor zwanzig Jahren der Handelsmann vielleicht für nothwendig hielt, hat jetzt gar kein Interesse mehr und so ist namentlich die Buchführung jetzt eine ganz andere, als vor zwanzig Jahren. Der Handel geht und muß mit der Zeit vorangehen, und deshalb besteht das größte Hinderniß, das bei uns fühlbar ist, darin, daß die fraglichen Gesetze zu sehr in starre Formen eingehüllt sind, und man könnte ganz leicht helfen, wenn man die Civilgesetzgebung auf das Handelsrecht nicht für anwendbar erklärte und die Bestimmungen außer Wirksamkeit setzte,

wodurch das Gewohnheitsrecht bei uns mit dem Boden des Gesetzes selbst in Widerspruch kommt. Im Handelsrecht ist Alles Gewohnheit und besonders deshalb klagen die Handelsleute nicht sowohl über die Ungerechtigkeit der Entscheidungen, obgleich auch diese ganz anders ausfallen, als der Sinn des Gesetzes mit sich bringt, sondern vielmehr über das Gesetz selbst. Uebrigens habe ich mich hauptsächlich darum erhoben, um den Antrag des Abg. Jungmanns zu unterstützen. Ich glaube nämlich, daß, wenn man überhaupt ein allgemeines Handelsrecht einführen und Verbesserungen in der Handelsgesetzgebung machen will, man auch in der Verfassung der Gerichte, die die Gesetze anzuwenden haben, eine Aenderung vornehmen muß. Es ist nicht genug, gute Gesetze zu machen, sondern man muß auch dafür sorgen, daß sie gehörig angewendet werden. Wenn man nun heute ein Gesetz gibt, das den Verhältnissen der Handelsleute ganz angemessen ist, die Aburtheilung der Handelsachen aber an rechtsgelehrte Richter weist, so wird in ganz kurzer Zeit doch der Fall eintreten, daß die Formen über die Sache emporgehoben werden und die Materie in den Formen untergeht. In Beziehung auf unser Land ist bereits durch ein sanktionirtes Gesetz die Errichtung von Handelsgerichten beschlossen, und so wie es nothwendig ist, daß diese Handelsgerichte, wenn sie überhaupt von irgend einem Vortheil für die Handelswelt seyn sollen, ein Gesetz vor sich liegen haben, das sie nicht an starre Formen bindet, sondern ihnen möglich macht, auch die Veränderungen in den Verhältnissen der Handelsleute gehörig zu berücksichtigen, so ist umgekehrt nothwendig, daß ein Handelsgesetz von einem Handelsgericht auch wirklich gehörig angewendet werde, und deshalb unterstütze ich den Antrag des Abg. Jungmanns.

Buhl: Ich habe mich nur darum erhoben, weil ich glaube, daß eher zum Ziel zu kommen ist, wenn man sich auf eine kleinere Zahl von Staaten beschränkt, für die man eine Handels- und Wechselgesetzgebung bearbeitet wünscht, als wenn man die deutschen Staaten sämmtlich beiziehen will. Der Antrag sollte sich deshalb zunächst auf die Zollvereinsstaaten beschränken. Wenn dem Commissionsantrag Folge gegeben wird, so muß zuerst der Versuch gemacht werden, ob man alle deutsche Staaten zu Annahme einer allgemeinen deutschen Handels- und

Wechselgesetzgebung bewegen kann, und mißlingt dieser Versuch, worüber viele Jahre verstreichen können, so muß man sich wohl darauf beschränken, eine solche Gesetzgebung für die Zollvereinsstaaten einzuführen und dießfalls mit seinen Bemühungen zu beginnen. Fangen wir dagegen schon damit an, eine Handels- und Wechselgesetzgebung für die Zollvereinsstaaten einzuführen, die doch die bedeutende Mehrheit der deutschen Staaten ausmachen, so werden die übrigen Staaten, welche noch beitreten, wahrscheinlich sehr gerne die Verpflichtung übernehmen, unsere Handels- und Wechselgesetzgebung gleichfalls zu adoptiren. Was die Aufhebung des Personalarrests im Fall der Zahlungsunfähigkeit betrifft, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn man diese Aufhebung für so absolut nothwendig hält, im Interesse des Credits und besonders damit auch die Wechsel kleinerer Gewerboleute angenommen werden, ein schnelleres Verfahren vorgeschrieben und namentlich angeordnet werden sollte, daß das Gewerbe geschlossen wird, wenn keine Zahlung erfolgt, denn hierdurch ist es möglich, den kleineren Wechseln Gültigkeit und Anerkennung zu verschaffen.

Ich schließe mit dem Antrag, sich darauf zu beschränken, nur für die Zollvereinsstaaten eine allgemeine Gesetzgebung in Antrag zu bringen.

Buß: Je mehr sich Industrie und Handel in der deutschen Nation heben, desto unabwendbarer wird das Bedürfnis, in der Gesetzgebung nachzuhelfen. Ich bin sonst kein Freund von der generalisirenden Methode der Gesetzgebung. Je particularärer und kräftiger die Rechtsinstitutionen dastehen, desto besser, allein die ganze Richtung der Zeit treibt uns einer Universalisirung der Gesetzgebung entgegen und dann gibt es gewisse Theile der Gesetzgebung und gewisse sociale Interessen, die schon in ihrem Wesen diese Allgemeinheit tragen. Dazu gehört der Handel. Dieser Handel ist nicht durch Territorien abgeschlossen, sondern national; er ist cosmopolitisch und in dieser Beziehung particulare Beschränkungen einzuführen oder aufrecht zu erhalten, widerspräche dem Institut selbst. Darum ist es eine unbedingte Nothwendigkeit, daß, je kräftiger die deutsche Nation sich erhebt, um so sorgfamer auch die Gesetzgebung nachhelfen muß, und es fragt sich, was die Ausführung betrifft, bloß, ob wir uns auf das Zollvereinsgebiet oder gar nur auf einzelne Theile desselben be-

schränken oder die Sache in ihrem nationalen Bereich durchführen sollen, wodurch nothwendig dieselbe in die Kompetenz des Bundes fielen. Ich bin der letzteren Ansicht und die Bundesverfassung, als solche, widerstrebt dieser Art der Gesetzgebung keineswegs. Es hat im Gegenheil der Artikel 19. der Bundesacte hierüber bestimmte Zusicherungen gegeben und in dem letzten Artikel der Wiener Schlußacte ist die Besorgung dieser Interessen in Aussicht gestellt. Wir wissen auch, daß hierüber Unterhandlungen am Bundestage stattfanden, allerdings zum Theil in einer Richtung, die etwas sonderbar ist, wie z. B. in Beziehung auf die Sicherung des deutschen Handels gegen die Seeräuberei und über die Gründung eines sogenannten antipiratischen Vereins, woraus allein schon hervorgeht, daß die Bundesverfassung, als solche, kein Hindernis in den Weg legt. Sodann darf ich aber auch auf die Analogie der nordamerikanischen Verfassung zurückkommen. In dem 8. Abschnitt der Unionsverfassung sind unter den achtzehn Nummern, welche die Thätigkeit und Wirksamkeit der dortigen Bundesgewalt bezeichnen, wenigstens sechs, die in das fragliche Gebiet eingreifen. Die Sache läßt sich auch ganz einfach machen und man könnte sich hier auf die Analogie der Gründung der Militärverfassung des Bundes berufen. Was diese Militärverfassung betrifft, so standen die Interessen der einzelnen Staaten sehr und unendlich mehr auseinander, als anderswo. Dessenungeachtet ist diese Verfassung in's Leben gerufen worden, indem eine Commission, nämlich der sogenannte, aus sechs Bundesgesandten bestehende Militärausschuß, dem ein technischer, aus Oberoffizieren gebildeter und sich periodisch erneuernder Ausschuß beigegeben wurde, mit andern Worten, die sogenannte Militärcommission niedergesetzt worden ist. Auf diesem Wege kann in dem andern, analogen Interesse fortgeföhren werden. Man darf nur eine Commission zur Gründung eines deutschen Handels- und Wechselrechts niedersetzen und derselben einen Ausschuß von Industriellen und Handwerktreibenden beigegeben, damit das technische Moment der Erfahrung gehörig dabei vertreten ist. Daraufhin kann man eine Gesetzgebung bearbeiten und, damit das ständische Interesse der Berathung in den einzelnen Ländern nicht verloren gehe, den Entwurf den Ständen zur Genehmigung vorlegen und später an den Bund zurückgehen lassen, damit die nothwendig divergi-

renden Interessen durch den Bund vereinigt werden und in keinem Bundesstaat Bestimmungen angenommen werden können, die dieser allgemeinen Gesetzgebung widersprechen. Dieser Weg ist nach meiner Ansicht bei Weitem der einfachste. Die Sache bleibt dadurch im nationalen Bereich und wenn auch das in Frage stehende Interesse nur einzelnes ist, so wird sich dennoch die Gesetzgebung nach und nach überhaupt nationalisiren; sie wird den weiten Kreis gewinnen, in welchem sich die Nationalkraft bewähren kann. Man muß mit etwas Besonderem beginnen und am Ende kommt der nothwendige allgemeine Abschluß. Ich wiederhole also meine Ansicht dahin, daß die Gründung des Handels- und Wechselgesetzbuchs auf nationalem Wege, und zwar durch das Organ der Nation, nämlich durch den deutschen Bund zu Stande gebracht werde.

Hecker: Bei dieser Frage ist es sehr leicht, ungeheuer viele Sätze und Phrasen aufzustellen, allein der Sache selbst kann damit nicht gedient seyn. Ich will mich, so weit es die Schranken der Discussion erlauben, auf einen andern Boden stellen und besonders den Herren Regierungscommissären eine Frage unterbreiten, die für die künftige Bearbeitung des Gesetzbuchs von größter Wichtigkeit ist, die Frage nämlich, ob man in Handelsachen einen uso, nämlich einen neben der Gesetzgebung bestehenden Gebrauch gelten lassen, oder nach dem Vorgang des Code civil dieß nicht dulden soll. Dieser Gegenstand ist bei der Betrachtung so vieler Handelsgebräuche von größter Bedeutung. Jeder Handelsgebrauch beruht zuletzt auf einem allgemeinen Rechtsatz, der nur in Folge von Beimischungen und Einstreuungen schwierig zu finden ist. Diese Handelsgebräuche, sage ich, beruhen zuletzt auf jenen obersten Rechtsgrundsätzen die der Kaufmann oft nicht kennt und der Jurist sich nicht die Mühe nimmt, sie zu suchen. Dagegen forscht er nach dem Beweis der Gebräuche, und dadurch wird die Sache schwierig. Der Hamburger wird sagen, dieß ist Gebrauch, und wird zehn Zeugen bringen, die es bestätigen, und der Bremer wird das Gegentheil behaupten und ebenfalls mit Zeugen zu beweisen suchen, und dieß wird so oft geschehen, als es sich um etwas handelt, was in seinen Kram taugt. Man wird meines Erachtens unterscheiden müssen zwischen den gewöhnlichen Gebräuchen, welche in gegebenen örtlichen

Verhältnissen eine thatsächliche Unterlage haben, und mehr an Rechtsgebräuchen, bei denen es nichts erfordert als den letzten allgemeinen Rechtsgrund, auf dem sie beruhen, zu untersuchen. Die Augsburger Gebräuche sind größtentheils gewöhnlicher Natur und beziehen sich auf den Verkehr mit Italien, und wenn man ein Gesetzbuch beräth, wird man untersuchen müssen, welche auf bloß örtlichen Beziehungen beruhen und daher nicht zu dulden sind, weil sie dem obersten Grundsatz einer Nationalgesetzgebung widersprechen. Die anderen rechtlichen Gebräuche, die man aus der Masse der übrigen herausuchen müßte, ließen sich leicht in einer gemeinverständlichen nicht juristischen Sprache ins Gesetzbuch selbst bringen, um den Kaufmann darauf aufmerksam zu machen, daß seine angeblichen Gebräuche nichts sind als ein bereits vorhandener aber tiefer liegender Rechtsatz, den die Verwicklungen des Lebens vielfach umkleideten. Man kann das Kind nicht mit dem Bad ausschütten, nämlich nicht sagen, alle Gebräuche sind abgeschafft oder jeden ist freier Raum gegeben, sondern man müßte Alles, was hierher gehört, sammeln und in einer deutlichen Sprache in das Gesetzbuch aufnehmen und der kaufmännischen und rechtlichen Entwicklung, so wie den durch neue Erfindungen entstehenden Modificationen so weit Raum lassen, als die Engländer, welche dem Präjudizien-Recht Kraft beilegen. Nach einer Reihe von Jahren müßte ein niedergesetzter Revisionshof die Gesetzgebung nach Bedürfnis ergänzen oder die vorhandenen Mißstände herausstreichen, beseitigen. Das scheint mir die Hauptaufgabe der Gesetzgebung zu seyn; sie vermittelt auf diese Weise das starre Gesetz mit der lebendigen Entwicklung des Rechts. Uebrigens ist hier nicht der Platz die Frage der Handelsgebräuche gründlich zu erörtern. Sodann bin ich aber auch dafür, daß ein Handelsgesetzbuch für alle deutsche Staaten in Antrag gebracht werde. Wir haben, besonders aus neueren höchst gründlichen rechtshistorischen Forschungen z. B. dem Strafrecht der Germanen von Wilde erschen, daß, ungeachtet der scheinbar verschiedenen Rechtsansichten der deutschen Stämme, doch gewisse Grund-Ideen allen Völkern germanischen Stammes eigen waren, das ist da besonders außer Zweifel, wo das deutsche Recht sich freier entwickeln konnte; es ist sicher, daß in Beziehung auf den Eigenthumsübergang und die ehelichen Güterverhältnisse

gleichförmige Grundansichten bei den meisten deutschen Stämmen herrschten und namentlich im Norden mehr als im Süden, wo die allemannischen und römischen Principien mehr Eingang hatten. An diese Forschungen oder Entdeckungen knüpfe ich auch die Möglichkeit eines Handelsgesetzbuchs, die man vielfach bestritten und dessen Zustandebringung von Seiten des Herrn Präsidenten des Justizministeriums als sehr schwierig dargestellt hat. Ich glaube aber, daß es besonders jetzt und als Vorbereitung zu einem künftigen deutschen Nationalgesetzbuch, als welches ich das österreichische Civilgesetzbuch annehmen würde, doch möglich ist, ein solches Handelsrecht zu Stande zu bringen, wenn man dem Präjudizienrecht eine gewisse Geltung einräumen würde. Man darf nur gewisse allgemeine Grundsätze, die zuletzt Alles entscheiden oder den einzelnen Streitfall zur endlichen definitiven Erledigung bringen können, annehmen, und durch die Aufnahme eines solchen allgemeinen Theils, der ganz gut wie im Civilgesetzbuch seine Stelle finden könnte, wäre es möglich ein allgemeines Handelsrecht vorzubereiten. Möchten auch Streitigkeiten entstehen, die Jurisprudenz und die Präjudizien würden ausgleichend eintreten, und es hätte dieser Plan noch das gute, daß die so oft gerühmte National-Einheit hierdurch am meisten gefördert würde, denn nichts verbindet die Leute mehr als die gleichen Rechtsansichten und nichts stellt sie mehr einander gegenüber als die Verschiedenheit der positiven Gesetzgebung. Der Hamburger sieht stolz auf uns Badener herab, indem er sagt, unser Handelsgesetzbuch ist besser als das Curige und dadurch wird sein Particular-Patriotismus gesteigert, und eben so geht es dem Franzosen in gar manchen Beziehungen gegenüber von uns Deutschen. Sodann wäre es aber auch nothwendig in ein Handelsgesetzbuch Bestimmungen aufzunehmen über Verhältnisse, die wir im Augenblick noch in unseren commerziellen Beziehungen zu den Niederlanden sehr schwer fühlen, nämlich die Verhältnisse zwischen Befrachtern und Schiffen und Schiffen und Wagenempfangern. Hier sind wir so gut als rein verlassen. Vor den Gerichten weiß man sich nicht zu helfen und man muß aushülfsweise auf das Seerecht greifen. Es ist ferner ein Gesetzbuch für die Schifffahrt auf den Binnenflüssen u. nothwendig. Ueberall haben sich die sogenannten Land- oder Wasserbestätereien gebildet, und

wenn die Sache vor den Richter kommt, so muß man die näheren Umstände oder das Verhältniß des Mandats genau bezeichnen und erörtern, um zu sehen, ob Letzteres wirklich unter die Gattung eines Mandats paßt, denn sonst weiß der Richter oft nicht nach welchem Rechtsverhältniß er die Sache beurtheilen soll. Es wären ferner über die Affecuranzverträge allgemeine Bestimmungen in ein Handelsgesetzbuch aufzunehmen, und dazu haben wir schon treffliche Materialien. Das Affecuranzwesen ist im Wege einer conventionellen Gesetzgebung geregelt; wir haben aber auch eine Masse von Affecuranzstatuten, worin die wechselseitigen Verhältnisse mit einer Klarheit, die der übrigen Gesetzgebung nicht zur Ehre gereicht, regulirt sind. Eine Sammlung dieser einzelnen Affecuranzstatuten wäre eine schon vorliegende, unendlich vortheilhafte und schöne Vorarbeit. Wenn wir nun auch in ein Handelsgesetzbuch nicht alle Details aufnehmen, so würden wir damit doch eine Masse von Richtern aus einer wahren Noth und Angst retten, weil sie sich im Augenblick bei dem Mangel solcher allgemeinen Gesetze oder gesetzlicher Bestimmungen gar nicht zu helfen wissen, und es scheint mir sonach nur nothwendig zu seyn, auf einzelne praktische Punkte aufmerksam zu machen. Schließlich erlaube ich mir nun noch dem Abg. Buss Einiges zu erwidern. So weit die Erfahrung reicht, sind die Handelsgesetzbücher wie die Gesetzbücher überhaupt in den Händen der Juristen leider nicht vorwärts gekommen, sondern man ist in endlose Verwicklungen gerathen, eben weil man sich nur der Juristen bediente. Sollen nun aber vollends die Diplomaten dazu helfen, so ist es um die Gesetzgebung geschehen. Der vornehme Diplomat meint, er wisse Alles, und er, der alle gelehrten Theoretiker gering schätzt und auf krummen und geraden Wegen zu seinem Ziel strebt, wird auch auf den Beirath des bei ihm sitzenden Kaufmanns oder Juristen vornehm herabsehen und nur der Stimme von seines Gleichen Gewicht beilegen. Will man ein Handelsgesetzbuch zu Stande bringen, so wird man wohl daran thun, zuerst aus Industriellen, Juristen und Kaufleuten, die bei Handelsgerichten saßen, einen Entwurf bearbeiten zu lassen oder die Hauptgrundzüge zu einem Entwurf einer Commission vorzulegen, das Ganze alsdann in einer Versammlung, wie ich sie ebenfalls bezeichnete, nochmals zu berathen, der Puplicität zu über-

geben, und wenn sich die öffentliche Kritik daran gemacht hat, nach der neuen Redaction und der Einholung des Gutachtens praktischer Handelsrichter den verschiedenen Kammern zur Zustimmung übergeben. Solchergehalt würde man durch die verschiedenen Stadien der Vorarbeit ganz gewiß zu einem praktisch wirksamen, und dabei noch bildsamen Handelsgesetzbuch kommen. Die vorgerückte Zeit und die Art, wie der Gegenstand jetzt überhaupt noch zu behandeln ist, erlauben nicht, in eine Masse von Details einzugehen, und ich will mich deshalb auf diese wenigen Bemerkungen beschränken.

Ministerialpräsident Staatsrath Jolly: Ich habe schon bei der Begründung der Motion erklärt, daß ich es für sehr wünschenswerth hielte, ein gemeinschaftliches Handelsgesetzbuch oder wenigstens ein gemeinschaftliches Wechselrecht zu Stande zu bringen, bei dieser Gelegenheit jedoch zugleich auf Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, die in dieser Hinsicht zu erwarten stehen, und wenn man sich nicht selbst täuschen will, so muß man auch anerkennen, daß solche Schwierigkeiten vorhanden sind. Dieser Schwierigkeiten glaubte ich erwähnen zu müssen, und habe deshalb bemerkt, daß es wohl zweckmäßig sey, ohne auf ein gemeinschaftliches Werk gänzlich zu verzichten, sich vor der Hand auf ein Wechselrecht zu beschränken. Der Herr Abg. Hecker hat seiner Seits selbst hinsichtlich eines gemeinschaftlichen Wechselrechts, auf Schwierigkeiten, die in der Sache liegen, aufmerksam gemacht, und ich pflichte ihm hierin bei. Es wird gewiß sehr schwierig seyn, über solche Fragen zu einem gemeinsamen Resultat zu kommen. Es gibt aber auch noch Schwierigkeiten anderer Art, nämlich solche, die in den verschiedenen Interessen liegen. Auch darüber muß man wegzukommen suchen, wenn man ein gemeinschaftliches Resultat gewinnen will. Ich habe früher hinsichtlich eines umfassenden Handelsrechts, insbesondere als Schwierigkeit herausgehoben, daß die ehelichen Güterverhältnisse in Deutschland so sehr verschieden geordnet seyen, und der verehrte Hr. Berichterstatter hat Dieß auch in seinem Bericht vollkommen als eine Schwierigkeit erkannt. Als Mittel, welches geeignet seyn dürfte, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat er die Aufnahme des §. 67 des französischen Handelsgesetzbuchs vorgeschlagen. In Frankreich besteht nämlich ein gemeinschaftliches Civilrecht, das un-

ter Anderem auch für alle Franzosen bestimmt, wie ihre ehelichen Güterverhältnisse geordnet seyn sollten, sofern nicht durch einen Ehevertrag etwas Anderes bestimmt worden ist. Man könnte sich hiernach folgerichtiger Weise darauf beschränken, zu sagen, diejenigen Handelsleute, welche Eheverträge errichtet haben, müssen solche öffentlich bekannt machen; denn bestehen keine Eheverträge, so gilt das jedem Franzosen bekannte gemeine Recht. Für uns Deutsche wäre aber durch eine solche Bestimmung in keiner Weise geholfen; denn in vielen Ländern und in unseren größern Handelsstädten ist, wenn gleich sehr mannigfacher Art, ein eheliches Güterverhältnis eingeführt, das seltener dazu Veranlassung gibt, einen abweichenden Ehevertrag zu errichten; vielmehr werden eben die gesetzlichen Normen meistens als maßgebend betrachtet. Wenn man sich nun darauf beschränkte, in Folge des gemachten Vorschlags nach dem §. 67 des französischen Handelsgesetzbuchs zu bestimmen, daß die Eheverträge bekannt gemacht werden müßten, so dauerte die bisherige Rechtsunsicherheit nothwendig fort; denn die Abweichungen der Particulargesetze bestünden nach wie vor, und wäre kein Ehevertrag errichtet, der bekannt gemacht, oder zur Wissenschaft Derjenigen gebracht werden könnte, die mit Handelsleuten in Verkehr getreten sind, so würde man sich gerade in der mißlichen Ungewißheit über die ehelichen Güterverhältnisse solcher Kaufleute befinden. In der gedachten Weise dürfte sich also die Sache nicht abmachen lassen, sondern man wird einen Schritt weiter gehen und sich entschließen müssen, gerade über die ehelichen Güterverhältnisse der Kaufleute etwas Allgemeines festzusetzen, oder aber alle diejenigen Particulargesetze, die diesen Punkt berühren, insoweit als Anhang des Handelsgesetzbuchs zu verkündigen, damit Jeder wüßte, es gelte, sofern kein Ehevertrag existirt, dieses oder jenes Recht in Beziehung auf das fragliche Verhältniß. Ein solcher Anhang würde jedoch vermuthlich sehr voluminös, und ich möchte folglich nicht dazu rathen, diesen Ausweg irgend in Vorschlag zu bringen. Mir schiene es vielmehr auch darum zweckmäßig, sich vorerst auf den Wunsch eines gemeinsamen Wechselrechts zu beschränken, daran knüpfte sich dann in vielleicht nicht langer Zeit ein Mehreres an, wogegen die Sache sehr leicht gänzlich scheitern könnte, wenn

man die Aufgabe gleich von vornherein zu umfassend stellt.

Was die Art der Ausführung betrifft, so kann ich mich darüber jetzt mit einiger Wahrscheinlichkeit unmöglich aussprechen, sondern will nur bemerken, wie es sich von selbst versteht, daß man nur eigentlich sachverständige Leute zur Bearbeitung eines solchen Gesetzbuchs berufen wird; denn es handelt sich dabei nicht um ein diplomatisches Geschäft, sondern es müssen tüchtige Gelehrte des speziellen Fachs und Geschäftsmänner, Handelsleute und Industrielle zusammentreten, die durch ihre Erfahrungen in der Lage sind, in dieser Hinsicht Etwas vorzuschlagen, was allgemeine Anerkennung verdient. Indessen glaube ich, daß, so wünschenswerth es auch wäre, für ganz Deutschland etwas Gemeinschaftliches zu Stande zu bringen, die Sache doch zuerst nur bei dem Zollverein zur Sprache gebracht werden dürfte; und Dem wollen wir ja nicht entgegen seyn; denn der Zollverein hat in solchen Dingen eine mächtige Stimme, und hätte er sich erst über eine gemeinsame Handels- oder Wechselgesetzgebung vereinigt, so dürfte sein Beispiel die übrigen Länder, die bis jetzt nicht zum Zollverein gehören, gewiß bestimmen, sich dem Werke anzuschließen.

Gottschalk: Ich brauche nicht weitläufig auseinanderzusetzen, daß ich das Zustandekommen eines allgemeinen deutschen Handels- und Wechselrechts als eine freudige Erscheinung begrüßen würde. Zugleich stimme ich aber auch dem Antrag des Abg. Junghanns bei, daß auf die Errichtung gleichförmiger Handelsgerichte hingewirkt werde. Je mehr Gleichheit überhaupt in Deutschland erzielt wird, um so viel größer und kräftiger wird dann auch unser deutsches Vaterland dastehen.

Was die weitere Frage betrifft, ob es besser sey, sich zuvörderst an den Zollverein zu halten, oder ob man den ganzen Bund um diese Gleichheitsmaßregel angehen solle, so möchte ich es doch vorziehen, den letzteren Weg zu versuchen, und ich kann ein solches Geschäft für kein so außerordentlich umständliches halten. Auch möchte ich gerne der Bundesversammlung einmal Gelegenheit geben, eine großartige Maßregel in's Leben zu rufen; denn wenn mich nicht der Abg. Buss an die deutsche Militär-Organisation erinnert hätte, so würde ich gemeint haben,

es sey von dort noch gar nichts Großes gekommen. Mit der Militär-Organisation hat der Bund übrigens nach meiner Ansicht nichts vollstümliches von sich gegeben; und möchte ich demselben auch bloß die Frage vorgelegt wissen, ob die sämtlichen Regierungen eine gleichförmige Gesetzgebung, wie sie hier beantragt wird, wollen oder nicht. Weitere Bestimmungen möchte ich jener Versammlung nicht zumuthen oder anvertrauen, wie schon der Abg. Hecker bemerkt hat. Ueber diese Hauptfrage aber wird sie wohl am besten zuerst absprechen können, und dazu bedarf es keiner Jahre. Wenn man freilich einen Blick in die sehr ausgezeichnete Arbeit des Hrn. Berichterstatters wirft, wofür ich ihm sehr dankbar bin, so findet man, daß schon vor zweihundert Jahren eine solche Idee geäußert wurde, die Deutschen aber bis jetzt noch keinen entschiedenen Schritt gethan haben. Erst dann, wenn der Bund sich verneinend ausgesprochen hat, mag der Zollverein es erwägen, ob nicht diese allgemein als nützlich anerkannte Instituts in dem Vereinsgebiete in's Leben treten könnten; denn wenn wir in andern Staaten so große Schöpfungen hervortreten sehen, so darf Deutschland nicht zurückbleiben, es darf nicht in der Vielfachheit seine Kräfte zersplittern. Wenn die geistigen Kräfte, deren man bedarf, um in so vielerlei Dingen sich hineinzufinden, bis jetzt auf einen und denselben Punkt verwendet worden wären, so hätten wir schon große Fortschritte machen können, und von diesem Gesichtspunkt aus stimme ich dem Commissionsantrag besonders in der Ausdehnung, die ihm der Abg. Junghanns gegeben hat, vollkommen bei.

Welcker: Ich unterstütze auch im Allgemeinen den Commissionsantrag, und wünsche nur, daß, wie der Hr. Präsident des Justizministeriums gewiß ganz sach- und erfahrungsgemäß bemerkt hat, der Zollverein und nicht die Bundesversammlung der Vereinigungspunkt seyn möchte, denn ich will hiebei bloß an das Hauptmoment erinnern, daß die Gemeinschaft der Interessen in Beziehung auf diesen Gegenstand doch vorzugsweise in den Zollvereinsstaaten lebhaft und wirksam besteht, und somit auch Hoffnung vorhanden ist, daß von da Etwas ausgehen werde. Ich wünsche natürlich eine deutsche Gesetzgebung und ein allgemein deutsches Handels- und Wechselrecht, allein wer will die Hoffnung haben,

auf dem Wege durch die Bundesversammlung, in diesem ganzen Gebiet zu einer Einheit zu gelangen? Alles, was wir in dieser Beziehung haben, ist nicht von dem Bunde, sondern von dem Zollverein ausgegangen. Auf dieser Basis müssen wir daher weiter bauen, und wenn der Zollverein auch den anderen bedeutenden Handelsstaaten, wie z. B. Hamburg, Lübeck und Bremen beweisen kann, daß sie in der Sache ein gemeinschaftliches Interesse mit uns haben, so ließe sich möglicher Weise selbst vor ihrem förmlichen Beitritt zum Verein eine Vereinigung denken. Bei jener anderen Versammlung sehe ich aber Alles anders, und ich halte diesen Weg durchaus nicht für praktisch. Auch habe ich meinen Hauptgrund angeführt, warum ich wünsche, daß man von Seiten der ständischen Kammern solche Desiderien nicht an die Bundesversammlung bringen möchte. Wir haben von dem Bunde Verordnungen, welche erklären, daß diese hohe diplomatische Versammlung sich für zu hoch hält, um durch die öffentliche Meinung auf sich wirken zu lassen. Sie beachtet nicht einmal ausgezeichnete Schriftsteller, wie viel weniger würden bei dieser hohen Versammlung Industrielle und Kaufleute beachtet werden, und wie soll man unter solchen Umständen nur denken, daß die Bedürfnisse und Wünsche der öffentlichen Meinung und der Bürger in Beziehung auf ihren Verkehr einer ganz besonderen Berücksichtigung sich erfreuen dürften. Ganz anders verhält es sich mit dem Zollverein. Wenn auch die Ausbildung desselben noch nicht bis auf den Punkt gediehen ist, den wir wünschen, so ist doch von demselben eine größere Beachtung der Wünsche der Bürger und Fabrikanten zu erwarten. Abgesehen aber von allem Diesem möchte ich eine solche Frage nicht vor eine Behörde bringen, die im Stande wäre, vier Jahre lang nur darüber zu berathen, ob sie überhaupt nur berathen will; ich möchte ferner unsere bekannten Interessen nur da zur Sprache bringen, wo eine Gemeinschaft besteht, und nicht da, wo ein System entgegengesetzter Interessen geltend gemacht wird. Was aber vollends das Argument betrifft, welches man gebraucht, so hat es mich in Staunen gesetzt. Man beruft sich dießfalls auf Nordamerika. Wer aber so von unsern Bundesverhältnissen und von einer wichtigen praktischen Materie spricht, die er von jenen transatlantischen

Staaten her für uns holen will, vermischt Dinge, die man nicht vermischen sollte. Nordamerika ist ein Bundesstaat und nicht ein Staatenbund. Jenes stellt an die Spitze seine Unionsacte, die allgemeine Wohlfahrt, und wie wird der nordamerikanische Bund verwaltet? Durch eine Repräsentation, gewählt nach der Seelenzahl der Bürger sämmtlicher Unionsstaaten und einem Senat, bestehend aus eben so viel Senatoren als es Unionsstaaten sind, der sich nicht im geheimen Dunkel hält, nicht die öffentliche Meinung unterdrückt und die öffentliche Stimme von sich ausschließt. Einer solchen Behörde will ich die Nationalinteressen anvertrauen, aber nicht unserem deutschen Bunde, der ein völkerrechtlicher Verein der Fürsten ist. Man spricht von der Bundesmilitärgesetzgebung, und hat dieses großartige Werk gepriesen. Ein sehr kostspieliges Werk hat man hierdurch allerdings geschaffen, allein ob es Proze halten wird, will ich erst sehen, und mich selbst über die Probehaltigkeit nicht aussprechen, weil ich kein Militärtechniker bin. Ich weiß nur so viel, daß die Armeen durch den Geist regiert werden, wie Alles, was in dem Kreis der menschlichen Verhältnisse vorkommt, und von diesem Geiste sehe ich in der Militärorganisation nichts. Man hätte aber auch den zweiten Artikel der Schlussacte lesen sollen, der übrigens auch schon in der Bundesacte liegt. Dort heißt es:

„Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht.“

Um eine politische Gesamtmacht nach Außen zu bilden, hat man allerdings ein gemeinschaftliches Bundesherr haben müssen, und ein gemeinschaftliches Bundesheer muß eine gemeinschaftliche Bundesgesetzgebung in Beziehung auf seine Zusammensetzung und Organisation haben. Das ist also ein wirklicher Gegenstand dieses völkerrechtlichen Bundes. Ueber die gemeinnützigen Einrichtungen darf er aber auch berathen, und abgesehen davon, daß da, wo jura singulorum in Frage sind, Stimmeneinhelligkeit nothwendig ist, wird doch wenigstens das ganz klar seyn, daß hier die Verhältnisse durchaus anders sind, als dort. Solche Argumente, wie die

gebrauchten, schlagen somit gar nicht an. Wenn aber die anderen Staaten sich den Interessen der deutschen Nation in Beziehung auf ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht anschließen, so wird der Zollverein geeignet seyn, ihre Interessen mit den seinigen zu vereinigen. Will übrigens der Bund Nationalgeföhrnung an den Tag legen, so mag er es thun, und wir werden das gerne annehmen, was im gemeinsamen Interesse von dort ausgeht.

Peter: Nach Allem, was in dem gründlichen Vortrag des ausgezeichneten Hrn. Berichterstatters und von sachkundigen Mitgliedern im Laufe der Discussion auseinandergesetzt worden ist, wird es kaum möglich seyn, noch Etwas von Belang vorzubringen, und ich erlaube mir deshalb, nur noch einen Punkt herauszuheben. Auch mir macht es nämlich ein besonderes Anliegen, daß, wenn wir auch ein gemeinschaftliches Gesetz für Handels- und Wechselfachen haben, damit noch nicht für gleichförmige Anwendung dieses Gesetzes gesorgt seyn wird, denn die einzelnen Staaten sind souverain, und gemeinschaftliche Gerichtshöfe erster Instanz werden wir schwerlich erhalten. Dagegen wäre es möglich, ein gemeinschaftliches Oberhofgericht oder eine Centralanstalt zu schaffen, deren Geschäft es wäre, über die Gleichförmigkeit der Anwendung des gemeinsamen Handels- und Wechselrechts zu wachen, und die Mitglieder dieses Obergerichts oder dieser Centralanstalt würden am zweckmäßigsten von den einzelnen Handelskammern der verschiedenen Staaten ernannt oder in Vorschlag gebracht. Ich stelle deshalb dahin meinen Antrag, oder unterstütze den Antrag des Abg. Jungmanns mit dieser Ausdehnung.

Christ: Auch ich ging, als ich meine Motion machte, mit mir darüber zu Rath, ob es zweckmäßiger sey, einen Antrag auf eine Gesetzgebung für den Zollverein zu stellen, oder aber den Antrag auf sämmtliche deutsche Staaten auszudehnen. Wenn ich dabei meine Meinung über die allgemeine Wichtigkeit eines solchen Gesetzbuchs zu Rath zog, so mußte ich consequenter Weise zu dem Resultat kommen, daß einem Gesetzbuch für alle deutsche Staaten und für das ganze deutsche Volk, so weit die deutsche Sprache reicht, weit aus den Vorzug zu geben sey, besonders in Beziehung auf das Handels- und Wech-

selrecht, denn hier tritt Dasjenige hervor, was der Abg. Buss mit Recht bemerkt hat, daß nämlich die individuellen Momente um so weniger Gewicht haben, je mehr sich die Wichtigkeit und Nothwendigkeit des Allgemeinen herausstellt. Nur in der Beziehung, daß in der Gesetzgebung zwei Momente, ein allgemeines und ein individuelles liegen, habe ich ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch in Antrag gebracht und dieß keineswegs gethan, um alles individuelle Leben zu zerstören, sondern ich will nur jenes allgemeine Moment, das vermöge seiner Nothwendigkeit ein allgemeines ist, erstreben. Was nun die Hauptfrage selbst betrifft, so glaube ich besonders, daß es praktischer und besser ist, wenn wir das Kleinere statt des Größeren fordern, und nach meiner Ansicht brauchen wir auch den deutschen Bund nicht erst darum anzugehen, daß er sich mit der großen Frage eines Handelsgesetzbuchs beschäftigt. Der deutsche Bund kennt seine Rechte, er weiß wie weit er gehen darf und er wird es thun, wenn es ihm beliebt, diesen Weg einzuschlagen. Er bedarf dazu keiner Aufforderung einer einzelnen Regierung oder einer deutschen Kammer. Für den Zollverein aber ist, ich möchte sagen, schon ein Organismus gegeben, wonach man Gesetze macht und schafft. Der Zollverein ist ein Vertragsinstitut, wobei die Bevollmächtigten der verschiedenen deutschen Staaten von Zeit zu Zeit zusammenkommen, ihre Bedürfnisse beraten, die Gesetze besprechen und dann den einzelnen deutschen Staaten oder Kammern zur Zustimmung vorlegen. Deshalb schien es mir ebenfalls praktischer diesen letzten Weg zu betreten, nicht bloß, weil sich da das Bedürfnis als dringender herausstellt, sondern weil ich glaube, daß man auf diese Weise dem Ziele viel näher kommt. Das Bedürfnis im Zollverein ist groß und es hat dieß ein von innen heraus-treibendes Interesse, diese Frage einer baldigen Lösung entgegenzuführen, weshalb wir die Hoffnung haben können, daß wenigstens in Beziehung auf das Wechselrecht in dem Zollvereinsgebiet der Zweck schneller und sicherer erreicht wird. Hätte ich förmlich zwischen einer gemeinsamen deutschen Handels- und Wechselgesetzgebung und einer solchen, bloß für den Zollverein, zu wählen, so kann ich keinen Augenblick schwanke, sondern würde die erstere als die bessere wählen. Der Antrag aber, den die Commission gestellt hat, läßt der Regierung

zwischen den zwei verschiedenen Wegen die Wahl und in dieser Hinsicht habe ich gegen den Commissionsantrag nichts zu erinnern. Sie wird selbst wissen, was sie zu thun hat und freiwillig den letzteren Weg betreten. Was die Frage betrifft, ob ein Handelsgesetz oder nur ein Wechselrecht möglich sey, so habe ich mir diese Frage natürlicherweise auch vorgelegt, allein ich glaube wiederholt sagen zu müssen, daß das Erstere ausführbar ist. Entweder ist eine ganze Handelsgesetzgebung möglich, oder wenn diese nicht möglich ist, so ist auch keine Wechselordnung möglich. Die Wechselordnung verhält sich zum Handelsrecht gerade so, wie ein Handelsrecht zum Landrecht. Die Wechselordnung selbst verhält sich zum Handelsrecht, wie die Art zur Gattung.

Die schwierigste Frage von allen hat vielleicht der Herr Regierungscommissär bei Begründung meiner Motion gestellt und heute wiederholt. Ich glaube auch, daß nicht leicht das Handelsrecht so sehr in das Gebiet des Landrechts einschlägt als da, wo von den ehelichen Güterverhältnissen die Rede ist. Ich glaube aber, daß diese Einrede nicht vollständig begründet ist. In Frankreich besteht die größtmögliche Freiheit in Beziehung auf die Abschließung der Eheverträge wie in Deutschland, und es wird dort einzig das Gewicht darauf gelegt, daß eben das öffentliche Recht nicht verletzt wird. Der Art. 67 des französischen Handelsgesetzbuchs schreibt nur vor, daß von jedem Ehevertrag ein Auszug in dem Gerichtshof angeschlagen werden müsse. In Beziehung auf den Inhalt des Ehevertrags besteht aber absolute Freiheit, und das Gesetz fordert nur Veröffentlichung, die man bei uns ebenso, wie in Frankreich festsetzen kann. Es kommt somit auf die Bestimmungen des Landrechts in dieser Hinsicht nicht an und es ist ganz gleich, ob wir germanisches, römisches oder französisches Recht rücksichtlich dieses Punktes haben. Wer Handelsmann ist, hat die Pflicht, seinen Ehevertrag bei Gericht anzuschlagen, es mag im Ehevertrag stehen, was da will, und der Artikel des Handelsgesetzbuchs reducirt sich eigentlich bloß auf einen formellen Punkt. In Beziehung auf die Frage nun, wie ein solches Handelsgesetzbuch zu machen ist, hat der Abg. Hecker mehrere Verhältnisse berührt und zwar vor allem einen Unterschied zwischen örtlichen und allgemeinen Gebräuchen hervorgehoben. Ich glaube aber nicht, daß man

so unterscheiden kann. Ich kenne das Gewicht des Gewohnheitsrechts und jedes Recht muß Gewohnheitsrecht seyn, nämlich aus der Anschauung des Volks, aus seinem Innern und seiner Individualität hervorgehen. Wenn Dieß richtig ist, so kann man folgerecht sagen, der Plan in Beziehung auf eine allgemeine Gesetzgebung könne scheitern, denn das Gewohnheitsrecht, als etwas mit den wechselnden Ansichten des Volks sich änderndes, ist gar nicht geschrieben, sondern besteht eben in seiner Lebendigkeit fort, und man müßte also dahin kommen, daß es, streng genommen, gar kein geschriebenes Gesetz geben dürfe, weil hierdurch das Lebendige des Rechts eigentlich aufgehoben wird. Das Bedürfniß im Leben führt aber weiter und es gibt ein anderes Mittel, die Lebendigkeit auch neben dem geschriebenen Recht zu erhalten, wovon aber heute keine Rede ist. In das Gesetzbuch selbst ist nur das Allgemeine aufzunehmen und neben dem Allgemeinen dürfen keine Details bestehen bleiben, wenn man die Sicherheit des Handels nicht gefährden will. Die Hauptücksicht bei einem Handelsgesetzbuch ist die, daß man aus dem Gewohnheitsrecht schöpft, die Mängel, die durch die Jahrhunderte und meist durch die Juristen und Gesetzbücher hineingekommen sind, entfernt und die Gewohnheit in ihrer möglichsten Reinheit auffaßt. Der Handelsgesetzgeber muß sich in dieser Beziehung auf einen universellen Standpunkt stellen. Er muß die Handelsgebräuche der großen Handelsstaaten und der großen Handelsstädte untersuchen, und wenn er so glücklich ist, diese allgemeinen Handelsgebräuche richtig aufzufassen, dann nur ist er auf dem Wege, auf dem ein gutes Handelsgesetzbuch allein gegeben werden kann.

Buss: Der Abg. Hecker hat gesagt, daß er rücksichtlich des in Frage stehenden Werkes zu den Diplomaten des deutschen Bundes kein Vertrauen habe. Es ist aber Grundsatz der Bundesverfassung, daß Alles, was von dem Bunde geschieht, durch die Bundesversammlung geht, und selbst, wenn auf Congressen Etwas beschlossen wird, muß es durch das Organ der Bundesversammlung verkündigt werden, wenn es zum Gesetz werden soll. Der Hr. Abgeordnete wird übrigens gehört haben, daß ich dem technischen Moment den Vorzug gab, und ich bin deshalb mit ihm in keinem Widerspruch. Was den Vortrag des Abg. Welcker betrifft, so hat dieser

eine Frage zur Sprache gebracht, die die Kompetenz des Bundes betrifft. Er hat über die Begründung meines Antrags gestaunt. Ich meiner Seits habe über seine Begründung nicht gestaunt. Die Kompetenzfrage ist in dem Bundesgrundgesetz so klar entschieden, daß ich nur den Art. 19 vorzulesen brauche, um hievon Jedem zu überzeugen, denn dort heißt es:

„die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.“

In dem Art. 65 der Schlußacte ist dagegen gesagt:

„die in den besondern Bestimmungen der Bundesacte, Art. 16, 18, 19, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.“

Nun sage ich, daß es darauf nicht ankommt, ob ein Bund ein Bundesstaat oder ein Staatenbund ist. Unser Bund ist meines Erachtens etwas Gemischtes, und weil er Diefß ist, so muß ihm auch die Kompetenz hier gestattet werden, selbst wenn gar nichts Anderes vorläge, als die ausdrückliche Bestimmung, daß er gemeinnützige Verfügungen zu treffen habe. Ich wünsche die Sache besonders darum an den Bund gebracht, damit er etwas Größeres leiste. Wenn man aber auf der einen Seite seine Kompetenz bestreitet, und auf der andern Seite Vorwürfe macht, daß er nichts thue, so ist Diefß nicht recht.

Mittermaier: Ich habe nicht nothwendig, gegen die einzelnen Anträge zu sprechen, welche gemacht worden sind, um den Commissionsantrag überhaupt zu bekämpfen, sondern nur gegen solche, die zu wenig, und wiederum gegen andere, die zu viel verlangen. Eines erlauben Sie mir vor Allem herauszuheben, und zwar jenes Verhältnis, das auch der Abg. Hecker berührt hat, und das sich auf das Bestehen der individuellen oder localen Gebräuche neben dem allgemeinen Gewohnheitsrecht bezieht. Es wurde von den Solawechseln ge-

sprochen. Blicken Sie nach Frankreich und Sie werden finden, daß, ungeachtet dort ein allgemeines Gewohnheitsrecht gehandhabt wird, gleichwohl noch Localgebräuche stattfinden. So herrschen z. B. was die Wechsel nach Sicht betrifft, verschiedene Gebräuche in Marseille, die sich auf den Colonialwaarenhandel beziehen und wieder eigene Gebräuche für den Weinhandel. Ein Gleiches findet in Bordeaux statt. Es ist ferner die Discoutfrage für den Kaufmann unendlich wichtig und doch wird es auch in dieser Beziehung an verschiedenen Orten verschieden gehalten, was der Redner durch ein Beispiel zeigt. All Diefß hindert übrigens das Zustandekommen eines allgemeinen Handelsgesetzbuchs nicht, denn solche Zusätze sind leicht möglich und so wollen wir namentlich die Augsburger nicht mit einer Umwerfung der dort bestehenden Regeln schrecken. Solche einzelne Handelsgewohnheiten gibt es an den verschiedenen Orten genug. Die Hauptsache ist die, daß, wenn Sie heute den Commissionsantrag annehmen, Sie eigentlich nur zu dem Rechtszustand zurückkehren, der vor Jahrhunderten geherrscht hat, in jener blühenden Zeit, wo die Staaten Europas in einem sehr innigen Zusammenhang mit einander standen. Solche herrliche Gebräuche, sage ich, waren es, unter welchen in allen jenen Staaten der Handel und der Verkehr blühte. Was das Wechselrecht insbesondere betrifft, so besteht das Schöne desselben darin, daß es aus den innersten Bedürfnissen hervorgeht, während es bei jeder andern Gesetzgebung schwerer seyn wird, gewisse Seiten, die local sind, aufzuheben; ohne unendlichen Anstoß zu erregen, hat man bei einem Handels- oder Wechselrecht diefß nicht zu fürchten, denn man hat die Nothwendigkeit einer den Bedürfnissen entsprechenden Vereinfachung längst eingesehen. Gehen Sie in die großen Handelsstädte Europas, so hören Sie in Livorno, Genua, Bordeaux und Lyon Klagen darüber, daß man sich von den alten Handelsgewohnheiten entfernte, und es gibt in jenen Städten eine Art von Ehrenbund, gewisse Gebräuche zu beobachten. Lassen Sie sich ferner dadurch nicht abschrecken, daß man behauptet, es sey keine Handelsgesetzgebung, sondern nur eine Wechselgesetzgebung möglich. Ich möchte Denjenigen sehen, der die letztere gäbe und nicht in jedem Augenblick selbst dazu käme, auch Bestimmungen über einzelne Handelsrechte zu geben. Denken Sie nur an die Abschließung

von Geschäften durch Mäkler und an die Nothwendigkeit solcher Bestimmungen für die Handelsbücher und für den Conto-Current. Ich wundere mich sehr, daß von Seiten meines Nachbarn und auch anderwärts Stimmen laut wurden, welche vorschlugen wollten nur darauf anzutragen, daß für die Staaten des Zollvereins eine gleiche Gesetzgebung gegeben werde. Ich staune, daß Diejenigen, die das Wort „deutsch,“ deutsche Sitten, deutsches Recht und deutsche Eintracht im Munde führen, zurückbleiben, wenn etwas Gemeinschaftliches werden sollte. Sie stoßen sich an Diesem und Jenem. Ich will darüber Nichts weiter sagen, sondern nur fragen, wie der Handel da steht und woher man denn die Wechsel von Nord- und Südamerika erhält? Sie laufen über Hamburg und Bremen. Wollen Sie also selbst, wir als Deutsche sollen aussprechen, daß die Schwierigkeiten fortbestehen sollen? Wollen Sie sagen, daß zwei Staaten, wo die Wechselgeschäfte in so herrlichem Zustande sind und sich so ausgezeichnete Kaufleute befinden, wollen Sie, daß auch Mecklenburg und Hannover, und Wien, das in Beziehung auf den Landhandel so wichtig ist, ausgeschlossen seyn sollen? Wir wollen der Regierung nicht überlassen, wenigstens für die Staaten des Zollvereins das große Werk in Gang zu bringen, sondern unser Ziel ist größer, es ist ganz Deutschland. Ein Mitglied hat den Antrag gestellt, daß in allen Staaten Handelsgerichte errichtet werden, und Andere haben diesen Antrag unterstützt. Diese Herren wollen aber zu viel, und wer zu viel will, erhält am Ende nichts. Uebrigens ist schon in dem Commissionsbericht auf diesen Punkt hingewiesen und gesagt, daß es nothwendig seyn werde überall Handelsgerichte zu haben. In den Commissionsantrag wollten wir Dieß aber nicht aufnehmen und zwar aus einem sehr guten Grunde. Wir müßten erschrecken es zu thun, weil dieser Punkt die Gerichtsverfassung der einzelnen Länder betrifft, und eine Verabredung viel schwieriger seyn würde. Sodann müssen Sie aber auch bedenken, daß Sie sich täuschen, wenn Sie glauben, alle Gefahren seyen beseitigt, wenn überall Handelsgerichte errichtet werden. In Frankreich bestehen Handelsgerichte, allein ich frage, ob das Handelsgericht in Paris nicht anders sprechen wird als jenes in Rouen oder Bordeaux. Endlich haben Sie noch einen Punkt herausgehoben und bemerkt, es sey ein Unglück, daß wir

Verhandlungen der 2. Kammer 1846. 4tes Protocollheft.

fremdes Recht hätten. Ich meiner Seits danke Denjenigen, die dahin wirkten, daß unser Land, wenn auch fremdes Recht, doch französisches Recht hat. Wir hätten sonst schwerlich ein allgemeines Gesetzbuch, auf dessen Besitz wir stolz seyn dürfen. Ich gestehe aber, daß es ein Unglück ist, daß im Handelsrecht das fremde Gesetzbuch gilt, weil man sich von den einfachsten Normen entfernt und eine Aengstlichkeit und Zweifelhastigkeit in die Gesetzgebung gebracht hat, die in keiner Beziehung angenehm sind. Man sagt, das Recht ist das Kleid eines Volks. Es läßt sich aber nicht läugnen, daß unser Kleid den Deutschen nicht gut sitzt, denn es ist ihnen zu eng und zu weit, und wir wollen uns deshalb freuen, die rechten Kleider zu erhalten, denn jetzt müssen wir alle Augenblicke ein Kleid bald von Frankreich, bald von Augsburg, bald von Preußen anziehen, wodurch dann eine solche Masse von Collisionen entsteht, und es dahin gekommen ist, daß man sich bekreuzt und segnet, wenn man nur von einem Juristen hört. Eben deshalb verlangt man auch Handelsgerichte, denn man will Entscheidungen haben, die auf Einfachheit und Handelsgewohnheiten gebaut sind. Man kann auch Alles, wenn man will, und das Unglück ist nur, daß uns der Wille fehlt. Hätten wir mehr Willen, so würde es in vielen Dingen besser stehen. Wollen Sie aber wenigstens heute, und wollen Sie recht, so unterstützen Sie den Commissionsantrag.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt die verschiedenen Anträge zur Abstimmung.

Dieselben werden jedoch sämmtlich verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse enthält die Beilage Nr. 3.

Ministerialpräsident Staatsrath Nebelius übergibt hierauf die Akten über die Wahl eines Abgeordneten im 24sten Aemterwahlbezirk.

Es ist Ihnen, fügt derselbe hinzu, bekannt, daß die Urwahl, noch ehe der gewählte Abgeordnete, der in zwei Bezirken die Stimmenmehrheit erhielt, acceptirt hatte, angefochten und deshalb eine Untersuchung eingeleitet worden ist. Das Resultat der Untersuchung war jedoch von der Art, daß das Ministerium sich nicht bewogen fand, die Urwahl zu kassiren. Ich bin bereit die Akten über die

stattgehabte Untersuchung der betreffenden Commission mitzutheilen.

Die vorgelegten Akten werden an die Abtheilungen verwiesen, um sie durch eine von denselben zu wählende Commission prüfen zu lassen.

Derselbe Herr Regierungscommissär übergibt sodann der Kammer weiter den in der

Beilage Nr. 4

(siebentes Beilagenheft S. 211 — 226)

abgedruckten Gesetzesentwurf, in Betreff der Ertheilung einer Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Offenburg bis Constanz.

Auch diese Vorlage wird an die Abtheilungen verwiesen.

Damit wird die öffentliche Sitzung geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des durch eine besonders ernannte Commission begutachteten Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 in den 24. und 25. öffentlichen Sitzungen vom 27. und 30. Juni dieses Jahrs beschlossen:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, gnädigst anzuordnen,

1) daß über alle beim Zollcongreß zu stellenden Anträge, sobald sie zur Kenntniß der Großherzoglichen Regierung gelangen, oder wenn sie solche selbst zu stellen die Absicht hat, die Meinung der Kammer erhoben werde;

2) dahin wirken zu lassen, daß die Zollconferenzverhandlungen in Zukunft veröffentlicht werden;

3) zu bewirken, daß der directe Schiffahrtsverkehr des Zollvereins mit den außereuropäischen Ländern durch Einführung eines zweckmäßigen Differentialzollsystems erlangt werde, so wie, daß der Ende des Jahrs 1847 ablaufende Schiffahrtsvertrag mit England, insbesondere die Bestimmung, daß Zucker und Reis, auf englischen Schiffen eingebracht, nicht höher als unter anderer Flagge besteuert, und die englischen Schiffe an allen Begünstigungen, welche andern Flaggen eingeräumt werden, Theil nehmen, ohne weitere entsprechende Zugeständnisse von Seiten Englands an die vereinsländische Schiffahrt, nicht erneuert werden möge;

4) dahin zu wirken, daß die Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rheine und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), so weit thunlich, aufgehoben werden;

5) daß geeignete Aenderungen der nicht im Verhältniß stehenden Eingangszollabgaben auf Mahagoniholz und rohes Holz in Blöcken eintreten, zu befürworten;

6) dahin aufs Dringendste zu wirken, daß noch auf gegenwärtig in Berlin versammelter Zollconferenz ein Eingangszoll von fünf Thalern auf Kammgarn und die Erstattung eines Rückzolls von drei Thalern auf Gewebe ganz oder theilweise aus Kammgarn bei deren Ausfuhr beschlossen werde, und daß der Eingangszoll von Geweben aus Kammgarn in ein besseres Verhältniß gebracht und höher gestellt werde;

7) sich mit Nachdruck für eine dem Vereine angemessene Beschützung der Kinnenindustrie zu verwenden;

8) nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Anträge von Bayern, Württemberg und Baden in Bezug auf den Eingangszoll der Twiste, so wie in Bezug auf den Rückzoll bei der Ausfuhr angenommen, das zu Zetteln angelegte ein- oder zweidrähtige Baumwollengarn aber mindestens mit einem Zolle von 14 fl. belegt werde.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir diese Beschlüsse der

zweiten Kammer zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 1. Juli 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident

Mittermaier.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat im Wege der Motion auf Einführung eines für sämtliche deutsche Vereinsstaaten gültigen allgemeinen Handels- und Wechselrechts angetragen, und diesen Antrag in der 13. Sitzung vom 27. vorigen Monats begründet.

Die zweite Kammer hat zur Prüfung desselben eine eigene Commission ernannt, und sich von derselben ausführliches Gutachten hierüber erstatten lassen, sofort nach gepflogener sorgfältiger Berathung

in Erwägung, daß der Handel der Welt angehört, und nur besser geschützt ist, je mehr die Handel Treibenden, in verschiedenen Ländern Wohnenden auf die Anwendung eines gleichförmigen Rechts auf ihre Handelsgeschäfte rechnen können;

in Erwägung, daß durch die große Zahl von Handels- und Wechselordnungen, die in den verschiedenen deutschen Staaten gelten und vielfache Abweichungen in wesentlichen Bestimmungen enthalten, häufig große Täuschungen der Handelstreibenden um so mehr herbeigeführt werden, als die bestehenden Handelsgesetze nicht selten von den Handelsgewohnheiten abweichen und den wahren Handelsbedürfnissen nicht entsprechen;

in Erwägung, daß die Einführung einer gemeinsamen Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung vor-

züglich ein Bedürfnis in den Staaten des Zollvereins wird, in welchen die durch die Verschiedenheiten der Vorschriften der Gesetze der einzelnen Staaten herbeigeführte Rechtungsgewißheit vielfache Nachteile erzeugt;

in Erwägung, daß aber selbst die Ausdehnung der gemeinsamen Handels- und Wechselgesetzgebung auf alle deutsche Staaten nothwendig ist, da der Handels- und Wechselverkehr nicht an die Grenzen der Länder des Zollvereins gebunden ist, und insbesondere sonst von der Gemeinsamkeit Länder ausgeschlossen seyn würden, deren Beitritt nach dem Standpunkte des Handels wegen des Verkehrs mit dem Auslande höchst wichtig ist;

in endlicher Erwägung, daß die Abfassung eines gemeinsamen Handels- oder doch Wechselgesetzbuchs für alle deutsche Staaten oder wenigstens für die Staaten des Zollvereins um so leichter möglich ist, als die erwähnte Gesetzgebung am zweckmäßigsten wird, wenn sie auf einfachen, folgerecht durchgeführten, der Natur der Sache und den gemeinsamen Handelsbedürfnissen entsprechenden Grundsätzen beruht, und an die Handelsgewohnheiten sich anschließt,

in der heutigen 25. öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen, die Einleitung zu treffen, daß durch Vereinbarung eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetzgebung für alle deutschen, oder doch für die Staaten des Zollvereins bearbeitet werde.

Von diesem Beschlusse der treugehorsamsten zweiten Kammer geben wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Karlsruhe, den 30. Juni 1846.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vice-Präsident

Rindeschwender.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Baum.

